



Bundesministerium  
für Bildung, Familie, Senioren,  
Frauen und Jugend



# Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend, und dem Saarland

zur Umsetzung des Gesetzes  
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe  
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege  
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)



# Änderungsvertrag

Der Vertrag zur Umsetzung des Gesetzes  
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe  
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege  
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)

zwischen der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das  
Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

(nachfolgend: der „Bund“ genannt),

und

dem Saarland,  
vertreten durch das Ministerium für Bildung und Kultur,  
dieses vertreten durch Frau Ministerin Christine Streichert-Clivot

(nachfolgend: das „Land“ genannt),

vom 23. Mai 2019  
in der mit Wirkung zum 1. Januar 2023 geänderten Fassung,  
verlängert durch Vereinbarung vom 30. Oktober 2024,  
wird mit Wirkung zum 1. Januar 2025 wie folgt gefasst:

## Präambel

Durch das Gesetz zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und das Dritte Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 21. November 2024 (BGBl. I Nr. 361) wurde das KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG) mit Wirkung zum 1. Januar 2025 geändert. Dieser Vertrag dient der Umsetzung des KiQuTG zwischen dem Bund und den Ländern. Der Bund und das Land verfolgen das Ziel, die Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln. Dies soll zugleich dem gesamtstaatlichen Interesse dienen, um bestehende Unterschiede zwischen den Ländern anzugleichen. Hierdurch soll ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet werden. Für die Umsetzung des KiQuTG hat der Bund die Einnahmesituation der Länder, die bislang neben den Kommunen die Hauptlast der Ausgaben für die Kindertagesbetreuung tragen, über eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes bis 2024 zusätzlich um rd. 9,5 Milliarden Euro erhöht. Für die weitere Umsetzung des KiQuTG in der Fassung von Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2024 (BGBl. I Nr. 361) wird der Bund die Einnahmesituation der Länder über eine weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes befristet bis 2026 um rd. 4 Milliarden Euro verbessern. Nach dem übereinstimmenden Willen von Bund und Land soll diese verbesserte Einnahmesituation für die Umsetzung der im KiQuTG beschriebenen Ziele und Handlungsfelder sowie nur für die Durchführung von zusätzlichen Maßnahmen für die Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege genutzt werden und von Maßnahmen, die zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG waren. Zusätzliche Maßnahmen sind solche, die in den Handlungsfeldern gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1–5 und Nummer 7 KiQuTG frühestens ab dem 1. Januar 2025 begonnen werden oder bereits früher begonnen wurden, aber weiterentwickelt und somit als neue Maßnahme ab dem 1. Januar 2025 umgesetzt werden sollen. Darüber hinaus sind zusätzliche Maßnahmen solche, die in dem Handlungsfeld zur Förderung der sprachlichen Bildung frühestens seit dem 1. Januar 2023 begonnen wurden.

Im Letter of Intent vom 27. März 2024 haben der Bund und die Länder die Absicht bekräftigt, das gemeinsame Ziel, die Qualität in der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln und auf bundesweite Konvergenz auszurichten, weiter zu verfolgen. Perspektivisch soll das KiQuTG gemeinsam mit den Ländern in ein Qualitätsentwicklungsgesetz mit bundesweiten Standards überführt werden. Grundlage für die weitergehende Konvergenz ist der Bericht der AG Frühe Bildung „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland – Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“.

## § 1

### Ziele und Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag dient insbesondere

1. der Weiterentwicklung der Qualität und der Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land;
2. der Sicherstellung des Monitorings nach § 6 Absatz 1 KiQuTG sowie der Evaluation nach § 6 Absatz 3 KiQuTG.

## § 2

### Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

(1) Das Land hat entsprechend der Verpflichtung in § 3 KiQuTG anhand einer Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und anhand der Vorgaben gemäß § 3 Absatz 5 KiQuTG sowie auf der Grundlage des als **Anlage 1** beigefügten Musters das im **Anhang** dargestellte Handlungs- und Finanzierungskonzept aufgestellt. Die Analyse der Ausgangslage und das Konzept entsprechen den folgenden Vorgaben:

1. Für die Analyse der Ausgangslage gemäß § 3 Absatz 1 KiQuTG in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG sollen die Ergebnisse der jeweils aktuellen Monitoring- und Evaluationsberichte nach § 6 KiQuTG zugrunde gelegt und wissenschaftliche Standards berücksichtigt werden. Ergänzend können statistische Daten des Landes oder sonstige geeignete Daten genutzt bzw. Angaben gemacht werden; sie sind Bestandteil der Analyse der Ausgangslage.
2. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept konkretisiert, welche Fortschritte das Land bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe zur Zielerreichung nach § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG erreichen will und mit welchen fachlichen und finanziellen Maßnahmen sowie in welcher zeitlichen Abfolge es die genannten Fortschritte erzielen will.
3. Setzt das Land im Jahr 2025 noch Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG um, so stellt es gemäß § 3 Absatz 5 KiQuTG im Handlungs- und Finanzierungskonzept für diese Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Vorgaben des § 3 Absatz 4 Nummer 2 und 3 KiQuTG dar, welche Fortschritte es bei der Weiterentwicklung der Qualität und der Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung erzielen will.

4. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept weist die für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt des Landes eingesetzten Mittel aus sowie die Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung zusätzlicher Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung gemäß § 2 KiQuTG eingesetzt werden.

(2) Das Handlungs- und Finanzierungskonzept in vollständig ausgefüllter Form (s. **Anhang**) ist Bestandteil dieses Vertrages. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die aus dem Handlungs- und Finanzierungskonzept resultierenden Verpflichtungen durch das Land nicht erfüllt werden müssen, solange die für den jeweiligen Zeitraum maßgebliche Regelung zur Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung nicht gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Gesetzes vom 21. November 2024 (BGBl. I Nr. 361) in Kraft getreten ist.

(3) Das Land kann eine Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes, sofern und soweit dies erforderlich ist, jeweils bis zum 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr vornehmen. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien abgewichen werden.

(4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das Handlungs- und Finanzierungskonzept für die Dauer dieses Vertrages Gültigkeit haben soll.

### § 3 Qualitätsentwicklung

Das Land verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung zu unterstützen. Diese können im Fortschrittsbericht dargelegt werden.

#### § 4

#### **Fortschrittsbericht**

Das Land verpflichtet sich, dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend jeweils bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres einen Bericht zu übermitteln, in dem das Land den Fortschritt bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, der durch die Umsetzung seines Handlungs- und Finanzierungskonzeptes erfolgt ist, darlegt. In dem Bericht sind im Bedarfsfall auch Anpassungen i. S. v. § 2 Absatz 3 darzustellen.

#### § 5

#### **Monitoring, Evaluation**

- (1) Der Bund ist gemäß § 6 KiQuTG verpflichtet, ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durchzuführen und in den Jahren 2025 und 2027 einen Monitoringbericht zu veröffentlichen. Der Bund ist zudem verpflichtet, die Wirksamkeit des Gesetzes zu evaluieren und dem Deutschen Bundestag über die Ergebnisse der Evaluation zu berichten.
- (2) Das Land verpflichtet sich, an dem länderspezifischen sowie länderübergreifenden qualifizierten Monitoring gemäß § 6 Absatz 1 und 2 KiQuTG teilzunehmen und die Daten für die prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung zu nutzen.
- (3) Der Bund und das Land sind sich darüber einig, dass sich die Ausgestaltung des Monitorings an dem in **Anlage 2** dargestellten „Kurzkonzept zum Monitoring“ orientiert. Wesentliche Änderungen und Anpassungen des Kurzkonzeptes zum Monitoring sollen einvernehmlich erfolgen. Der Prozess zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, insbesondere das Monitoring, wird durch ein aus Bund und den Ländern besetztes fachliches Gremium begleitet.

#### § 6

#### **Geschäftsstelle des Bundes**

Der Bund verpflichtet sich, eine Geschäftsstelle beim Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorzuhalten, die

1. die Länder auf deren Wunsch unterstützt
  - a) bei der Analyse der Ausgangslage nach § 3 Absatz 1 KiQuTG, insbesondere im Hinblick auf möglichst vergleichbare Kriterien und Verfahren,
  - b) bei der Aufstellung von Handlungskonzepten nach § 3 Absatz 4 und 5 KiQuTG, einschließlich der hierfür erforderlichen Ermittlungen der Handlungsfelder und Handlungsziele nach § 3 Absatz 2 KiQuTG,
  - c) bei der Erstellung der Fortschrittsberichte nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 KiQuTG, insbesondere als geeignetes Instrument des Monitorings nach § 6 KiQuTG, sowie
  - d) bei der Durchführung öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen (z. B. konzeptionelle und organisatorische Unterstützung bei fachpolitischen Veranstaltungen),
2. den länderübergreifenden Austausch über eine prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung koordiniert sowie
3. das Monitoring und die Evaluation nach § 6 KiQuTG begleitet.

## § 7

### **Bestätigung, Vertragslaufzeit**

- (1) Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend bestätigt schriftlich gegenüber dem Bundesminister der Finanzen und dem Land, dass mit sämtlichen Bundesländern Änderungsverträge, die inhaltlich diesem Vertrag entsprechen, gemäß § 4 Absatz 2 KiQuTG abgeschlossen wurden. Die Bestätigung erfolgt, sobald die letzte Vertragsurkunde des Änderungsvertrages eines vertragschließenden Landes in wirksam unterzeichneter Form dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorliegt. Maßgeblich für das Datum der Bestätigung ist das Ausfertigungsdatum des Bestätigungsschreibens.

- (2) Dieser Vertrag ist gültig bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026. Er kann bis längstens zum 31. Dezember 2027 einvernehmlich verlängert werden, sofern aufseiten einer der Vertragsparteien Umstände eintreten, die eine Verlängerung erforderlich machen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass das Land nicht sämtliche im Handlungs- und Finanzierungskonzept für Maßnahmen nach dem KiQuTG eingeplanten Mittel bis zum 31. Dezember 2026 verausgaben konnte. Die Verlängerung der Laufzeit nach Satz 2 erfolgt durch schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien bis spätestens zum 31. Oktober 2026.

Das Ende dieses Vertrages lässt die Verpflichtungen des Bundes zur Durchführung des Monitorings und der Evaluation sowie die Verpflichtung des Landes zur Mitwirkung an dem Monitoring für das auf das Vertragsende folgende Kalenderjahr und in der in § 5 beschriebenen Weise sowie die Verpflichtung des Landes zur Übermittlung eines Fortschrittsberichts nach § 4 unberührt. Die Beendigung dieses Vertrages lässt gleichartige Verträge nach § 4 KiQuTG zwischen dem Bund und anderen Ländern unberührt.

## § 8

### **Gerichtliche Zuständigkeit**

Für Streitigkeiten aufgrund der Verletzung von Bestimmungen dieses Vertrages ist das Bundesverwaltungsgericht gemäß § 50 Absatz 1 Nummer 1 VwGO zuständig.

## § 9

### **Sonstige Vertragsbestimmungen**

- (1) Soweit nach diesem Vertrag bestimmte Handlungen gegenüber dem Bund durch das Land vorzunehmen sind und sofern nicht in diesem Vertrag abweichend geregelt, erfolgt dies durch das

**Ministerium für Bildung und Kultur.**

Das Ministerium ist auch zur Abgabe und zum Empfang von Willenserklärungen betreffend diesen Vertrag befugt und wird die landesinterne Umsetzung sicherstellen.

- (2) Soweit sich das Land verpflichtet, eine oder mehrere gesetzliche Grundlagen zur Umsetzung einer oder mehrerer Maßnahmen aus seinem Handlungs- und Finanzierungskonzept zu schaffen, gilt diese Verpflichtung als erfüllt, sobald ein entsprechender Gesetzentwurf dem Landesparlament zur Entscheidung vorgelegt wird. Sollte das Gesetz jedoch nicht verabschiedet werden, müsste das Handlungs- und Finanzierungskonzept entsprechend angepasst werden.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen rechtlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieses Vertrages.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages erfolgen einvernehmlich und bedürfen der Schriftform.

(5) Diesem Vertrag sind als Bestandteile beigelegt:

- Anlage 1:** Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 4. November 2024
- Anlage 2:** Kurzkonzept zum Monitoring
- Anhang:** Ausgefülltes Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes in der jeweils aktuellen Fassung

Vertrag  
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der  
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Berlin, den 13.08.2025

Saarbrücken, den 17/7/25



---

Karin Prien  
Bundesministerin für  
Bildung, Familie, Senioren,  
Frauen und Jugend



---

Christine Streichert-Clivot  
Ministerin für Bildung und Kultur  
des Saarlandes

# Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

## I. Darstellung der Situation zur Qualität der Kindertagesbetreuung im Land

### 1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität der Kindertagesbetreuung im Land

*Hier bitte auf folgende Aspekte eingehen:*

- *die relevanten landesrechtlichen Regelungen; dabei bitte nur die Normen angeben und keine ausführliche Darstellung der Inhalte vornehmen*
- *einschlägige Landesförderprogramme im Bereich Qualität mit Laufzeit*

### 2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt [Name des Landes] eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität

<b>Mittel, die gemäß Landeshaushalt in 2024 für die Kindertagesbetreuung eingesetzt wurden</b>	<Betrag in Euro>
<i>Davon:</i>	
<b>Mittel, die zur Weiterentwicklung der Qualität eingesetzt wurden</b>	<Betrag in Euro>
Davon Mittel, die zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzt wurden	<Betrag in Euro>

## II. Handlungskonzept

1. Benennung des ausgewählten Handlungsfeldes bzw. der ausgewählten Handlungsfelder für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und Benennung der Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG  
*Bitte ankreuzen im Formular*

a) Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

- Handlungsfeld 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte<sup>1</sup>
- Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung
- Handlungsfeld 5: Förderung bedarfsgerechter, ausgewogener und nachhaltiger Verpflegung und ausreichender Bewegung
- Handlungsfeld 6: Förderung der sprachlichen Bildung<sup>2</sup>
- Handlungsfeld 7: Stärkung der Kindertagespflege

b) Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG<sup>3</sup>

- zur Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- zur Verbesserung der Steuerung des Systems
- zur Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen
- zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen

2. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und der konkreten Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele, Meilensteine und Kriterien zur Messung der Fortschritte

*Für die Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 S. 1 KiQuTG sollen die Ausführungen zu Handlungszielen und zum Beitrag zur Herstellung bundesweit gleichwertiger fachlicher anerkannter qualitativer Standards, zu der konkreten Maßnahme, zu der zeitlichen Abfolge der geplanten Fortschritte sowie zu den fachlichen Kriterien gebündelt pro Maßnahme erfolgen, um Redundanzen zu vermeiden und die Ausführungen knapp zu halten.*

---

<sup>1</sup> Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG ist mindestens eine Maßnahme in diesem Handlungsfeld zu ergreifen.

<sup>2</sup> Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG ist mindestens eine Maßnahme in diesem Handlungsfeld zu ergreifen.

<sup>3</sup> Maßnahmen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG waren und nicht von den Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG erfasst sind. Die Fortführung dieser Maßnahmen ist noch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 möglich.

*Werden auch Maßnahmen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG waren und nicht von den Handlungsfeldern nach § 2 Abs. 1 S. 1 KiQuTG erfasst sind (vgl. § 2 Abs. 2 KiQuTG), während der Übergangszeit bis max. 31. Dezember 2025 fortgeführt, sind diese gesondert darzustellen. Hierbei sollen Ausführungen zum Handlungsziel, zu der konkreten Maßnahme, zu der zeitlichen Folge sowie zu den fachlichen Kriterien erfolgen. Auch hier erfolgt die Darstellung gebündelt pro Maßnahme.*

**a) Maßnahmen in den Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG**

**Handlungsfeld X – Bezeichnung des Handlungsfeldes**

**Maßnahme 1 – Bezeichnung der Maßnahme**

Fortgesetzte Maßnahme<sup>4</sup>     Neue Maßnahme<sup>5</sup>

*Bitte ankreuzen, ob es sich um eine fortgesetzte Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand eines Vertrages nach § 4 KiQuTG war, oder um eine neue Maßnahme handelt, die frühestens ab 1. Januar 2025 Gegenstand eines Vertrags nach § 4 KiQuTG sein soll.*

**aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards**

*Benennung des Handlungsziels bzw. der Handlungsziele, die mit der jeweiligen Maßnahme erreicht werden sollen (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. Abs. 4 Nr. 1 KiQuTG). An dieser Stelle geht es um die prägnante Benennung des globalen, qualitativen Ziels. Unter dd) erfolgt die Hinterlegung mit quantitativen Schritten zur Zielerreichung.*

*Zudem soll an dieser Stelle ausgeführt werden, inwieweit die gewählte Maßnahme zur Erreichung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards beiträgt. Den Maßstab bildet insofern der Bericht der Arbeitsgruppe Frühe Bildung „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland. Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“ (2024).*

**bb) Konkrete Maßnahme**

*Prägnante Beschreibung der wesentlichen Aspekte der jeweiligen Maßnahme (vgl. § 3 Abs. 4 Nr. 2 KiQuTG). Dazu zählen insbesondere:*

---

<sup>4</sup> Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG war.

<sup>5</sup> Maßnahme, die frühestens ab 1. Januar 2025 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG sein soll.

- die rechtliche Ausgestaltung (gesetzliche Regelung, Förderprogramm etc.),
- die Zielgruppe (bspw. alle Kinder in Kindertageseinrichtung, Kita-Kinder einer bestimmten Altersgruppe, Einrichtungen in besonders herausfordernden Lagen, Auszubildende, Leitungskräfte),
- Dauer der Maßnahme,
- Art und Turnus der Finanzierung.

cc) Meilensteine

*Beschreibung der geplanten Umsetzung der Maßnahme in zeitlicher Hinsicht (vgl. § 3 Abs. 4 Nr. 3 KiQuTG). Bitte hier nur auf die wesentlichen Meilensteine eingehen, dazu zählen insbesondere:*

- Beginn der Maßnahme (Inkrafttreten der Regelung, Beginn der Förderung etc.),
- Ende der Maßnahme,
- Abwicklung (Verwendungsnachweisprüfung etc.).

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

*Bitte für die unter aa) dargestellten Handlungsziele und den Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards konkrete Kriterien (z.B. Anzahl der geförderten Personalstellen) inklusive quantifizierter Zielgrößen (z.B. 120 geförderte Personalstellen) benennen, anhand derer die erreichten Fortschritte nachvollzogen werden können (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Abs. 4 KiQuTG). Zusätzlich bitte darstellen, in welcher zeitlichen Abfolge die angestrebte Zielgröße erreicht werden soll. Bei der Definition der Kriterien soll dort, wo möglich, auf Indikatoren aus dem Monitoring zurückgegriffen werden.*

**b) Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTGG**

**Bezeichnung des Handlungsfeldes**

**Maßnahme X – Bezeichnung der Maßnahme**

aa) Handlungsziele

*Benennung des Handlungsziels bzw. der Handlungsziele, die mit der jeweiligen Maßnahme erreicht werden sollen (vgl. § 3 Abs. 5 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 Nr. 2 KiQuTG). An dieser Stelle geht es um die prägnante Benennung des globalen, qualitativen Ziels, wie es im Handlungs- und Finanzierungskonzept 2023–2024 bereits benannt wurde. Unter dd) erfolgt die Hinterlegung mit quantitativen Schritten zur Zielerreichung. Hierbei kann auf die Formulierungen des bisherigen Handlungs- und Finanzierungskonzepts zurückgegriffen werden.*

bb) Konkrete Maßnahme

*Prägnante Beschreibung der wesentlichen Aspekte der jeweiligen Maßnahme (vgl. § 3 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 Nr. 2 KiQuTG). Dazu zählen insbesondere:*

- *die rechtliche Ausgestaltung (gesetzliche Regelung, Förderprogramm etc.),*
- *die Zielgruppe (bspw. alle Kinder in Kindertageseinrichtung, Kita-Kinder einer bestimmten Altersgruppe, Einrichtungen in besonders herausfordernden Lagen, Auszubildende, Leitungskräfte),*
- *Dauer der Maßnahme,*
- *Art und Turnus der Finanzierung.*

*Hierbei kann auf die Ausführungen im bisherigen Handlungs- und Finanzierungskonzept zurückgegriffen werden.*

cc) Meilensteine

*Beschreibung der geplanten Umsetzung der Maßnahme in zeitlicher Hinsicht (vgl. § 3 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 Nr. 3 KiQuTG). Bitte hier nur auf die wesentlichen Meilensteine eingehen, dazu zählen insbesondere:*

- *Beginn der Maßnahme (Inkrafttreten der Regelung, Beginn der Förderung etc.),*
- *Ende der Maßnahme,*
- *Abwicklung (Verwendungsnachweisprüfung etc.).*

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

*Bitte für die in aa) genannten Handlungsziele konkrete Kriterien (z. B. Anzahl der geförderten Personalstellen) inklusive quantifizierter Zielgrößen (z. B. 120 geförderte Personalstellen) benennen, anhand derer die erreichten Fortschritte bis Ende 2025 nachvollzogen werden können (vgl. § 3 Abs. 5 i. V. m. Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 Nr. 2 KiQuTG). Bei der Definition der Kriterien soll dort, wo möglich, auf Indikatoren aus dem Monitoring zurückgegriffen werden.*

### **III. Analyse der Ausgangslage für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG**

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG  
*Angaben bitte insbesondere unter Berücksichtigung der Ergebnisse der jeweils aktuellen Monitoring- und Evaluationsberichte.*
  
2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG  
*Grundsätzlich besteht auch bei Fortsetzung von Maßnahmen die Pflicht zur Beteiligung. Wird hiervon abgesehen, wäre hier zu begründen, weshalb auf Grundlage der Ergebnisse der früheren Beteiligung gearbeitet werden kann und eine (erneute) Beteiligung nicht erforderlich ist. Dabei ist gesondert auch auf die Bedarfe aller Familien einzugehen. Der Berücksichtigung der Belange aller Familien kann durch entsprechende Darstellung bei der Beteiligung, dass diese bei der Wahl und Konzeption der Maßnahmen Berücksichtigung finden, Rechnung getragen werden.*

## IV. Finanzierungskonzept

### 1. Darlegung der finanziellen Planung zur Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuT

*Hier erfolgt die Darlegung der finanziellen Planung für die Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG in den Jahren 2025 und 2026 (§ 3 Abs. 4 Nr. 2, Abs. 5 KiQuTG). Dies umfasst*

- *Darlegung der Bundesmittel, die das Land über die Änderung von § 1 Abs. 5 Finanzausgleichsgesetz (FAG) in den Jahren 2025 und 2026 erhält, sowie ggf. der Mittel, die im Förderzeitraum bis einschließlich 2024 nicht verausgabt werden konnten und nach 2025 übertragen wurden,*
- *sofern zusätzlich zu den Mitteln, die das Land über die Fortsetzung des KiTa-Qualitätsgesetzes erhält: Landesmittel zur Umsetzung der Maßnahmen eingesetzt werden, sind diese ebenfalls darzulegen,*
- *Zuordnung der Mittel, aufgeschlüsselt nach den konkreten Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 KiQuTG.*

*Im Anschluss an die tabellarische Darstellung der Gesamtfinanzplanung ist im Fließtext für jede Maßnahme kurz auszuführen, wie und auf welcher Grundlage die Kosten ermittelt bzw. geschätzt wurden (grobe Kalkulation). Darüber hinaus ist, sofern das Land Mittel aus der Änderung von § 1 Abs. 5 FAG für die Umsetzung von § 90 Abs. 3 und Absatz 4 SGB VIII in der Fassung vom 1. August 2019 einsetzt, dies bei den Angaben zur Summe, die für die Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung steht, kenntlich zu machen (durch Hinweis in Finanzierungstabelle, Fußnote o.Ä.).*

<b>Darlegung des Finanzrahmens für Maßnahmen nach dem KiQuTG</b>			
	2025	2026	2025–2026
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG (Prognose auf Grundlage der Einwohnerzahlen vom 30.09.2023)	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG nach Berechnungen des Landesfinanzministeriums vom XX.XX.2024	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Übertrag nicht verausgabter Mittel zur Umsetzung des KiQuTG aus den Vorjahren <sup>6</sup>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>

<sup>6</sup> Mittel, die für Maßnahmen eingeplant waren, die vor Ablauf des 31. Dezember 2024 Bestandteil des Vertrages nach § 4 KiQuTG waren und nicht bis zum 31. Dezember 2024 verausgabt werden konnten.

**Anlage 1 – zum Vertrag**  
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der  
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Für Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung stehende Bundesmittel (inkl. Übertrag)	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Ggf. zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
<b>Zuordnung der Mittel zu den konkreten Maßnahmen</b>			
	2025	2026	2025–2026
<b>Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG</b>			
Handlungsfeld „...“ Maßnahme 1	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Ggf. zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Handlungsfeld „...“ Maßnahme 2	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Handlungsfeld „...“ Maßnahme 3	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
<b>Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG</b>			
Handlungsfeld „...“ Maßnahme 4	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Ggf. zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Summe der für Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzten Bundesmittel	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Ggf. Summe der Kofinanzierung durch Landesmittel			
Übertrag von Mitteln für Maßnahmen nach dem KiQuTG ins Folgejahr	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>

2. Kriterien zum Nachweis der Mittelverwendung

*Es soll nachgewiesen werden, dass die Mittel für die konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und die Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG eingesetzt worden sind (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 KiQuTG).*

# Kurzkonzept zum Monitoring

Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) führt gemäß § 6 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durch. Die Ergebnisse des Monitorings bilden die jeweils aktuelle Situation in den Ländern und dem Bund anhand deskriptiver Methoden ab und werden in den Jahren 2025 und 2027 in einem vom BMBFSFJ herausgegebenen Bericht veröffentlicht.

## **Organisation**

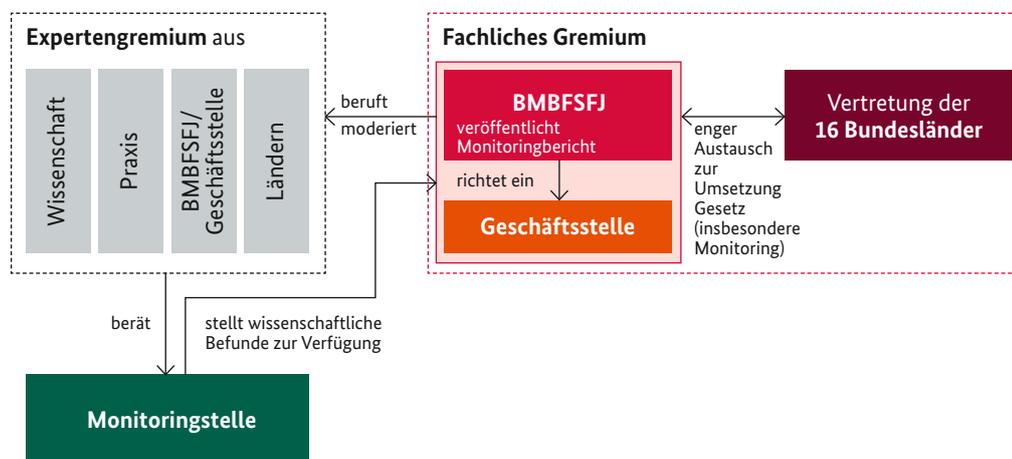
Um die Einhaltung wissenschaftlicher Standards im Rahmen des Monitorings zu gewährleisten, greift das BMBFSFJ bei dessen Durchführung auf die Expertise wissenschaftlicher Institutionen zurück. Diese erheben und analysieren empirische Daten und stellen die wissenschaftlichen Befunde dem BMBFSFJ zur Verfügung.

Die Geschäftsstelle des Bundes begleitet das Monitoring in koordinierender Funktion. In allen das Monitoring betreffenden Angelegenheiten agieren das BMBFSFJ und die Geschäftsstelle als Ansprechpartner der Länder.

Die Länder begleiten den gesamten Prozess zur Umsetzung des KiQuTG durch ein fachliches Gremium, bestehend aus Bund und Ländern. In den regelmäßig stattfindenden Sitzungen des Gremiums wird das Monitoring ein wichtiges Thema sein. Es erfolgen insbesondere Beratungen zur konzeptionellen Ausgestaltung und Entwicklung des Monitorings, einschließlich der Auswahl und gegebenenfalls Veränderung und Anpassung der Berichtsindikatoren, sowie ein fortlaufender Austausch über die Ergebnisse des Monitorings im Vorfeld der Veröffentlichung. Das BMBFSFJ ist bestrebt, sich hinsichtlich der Entscheidungen, die das Monitoring betreffen, mit den Ländern ins Benehmen zu setzen.

Das Monitoring wird zusätzlich von einem Expertengremium aus Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft und Praxis, der Länder sowie des BMBFSFJ und der Geschäftsstelle unterstützt. Allen Ländern steht eine Beteiligung am Expertengremium offen. Das BMBFSFJ beruft die Mitglieder des Gremiums aus Wissenschaft und Praxis. Diesbezüglich können das fachliche Gremium und die am Monitoring beteiligten wissenschaftlichen Institutionen Vorschläge unterbreiten. Das Expertengremium tritt einmal jährlich zusammen, um die Ergebnisse des Monitorings zu beraten, die Vorgehensweise zu prüfen und gegebenenfalls Änderungs- oder Anpassungsbedarfe aufzuzeigen. Die wissenschaftliche Expertise soll zudem verstärkt in die vorzunehmenden technisch-methodischen Entwicklungsschritte einfließen.

Abbildung 1: Gremienstruktur



## Aufbau und Erstellung des Monitoringberichts

Der Monitoringbericht wird sich aus einer Einleitung und Zusammenfassung, einem länderübergreifenden Teil, einem länderspezifischen Teil sowie einer Schlussbemerkung und einem Anhang zusammensetzen.

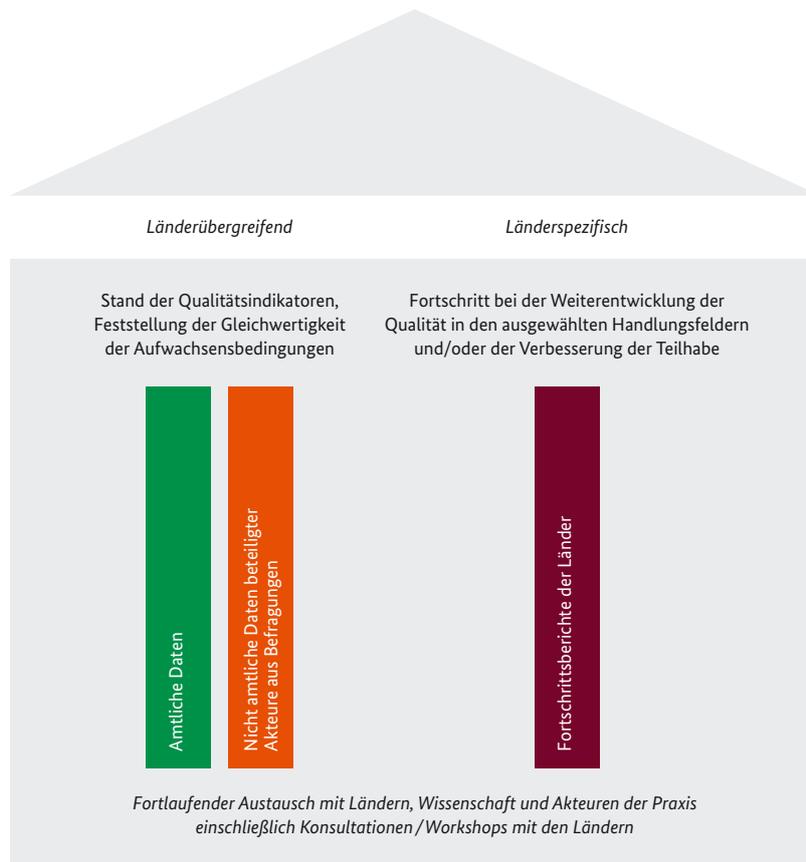
Der länderübergreifende Teil des Monitoringberichts betrachtet bundesweit die Entwicklung der Qualität und der Teilhabe in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege, insbesondere in den sieben Handlungsfeldern des KiQuTG. Auf der Basis empirischer Daten untersucht er bundesweit die Aufwuchsbedingungen von Kindern. Eine Einordnung der Länder in Ranglisten („Länderranking“) findet nicht statt.

Der länderspezifische Teil des Monitoringberichts konzentriert sich auf den Fortschritt bei der Weiterentwicklung der Qualität und/oder der Verbesserung der Teilhabe in den einzelnen Ländern hinsichtlich der vom jeweiligen Land ausgewählten Handlungsfelder beziehungsweise der Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 1 und 2 KiQuTG. Er umfasst die von den Ländern übermittelten Fortschrittsberichte.

**Anlage 2 – zum Vertrag**  
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der  
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Die zur Erstellung des Monitoringberichts genutzten Datenquellen umfassen die amtliche Statistik (Kinder- und Jugendhilfestatistik) und weitere, nicht amtliche Befragungsdaten (z. B. Befragungen von pädagogischen Fachkräften, Jugendämtern, Eltern) sowie die Fortschrittsberichte der Länder.

Abbildung 2: Bestandteile des Monitorings



Das datenbasierte Monitoring wird sich sowohl auf bereits etablierte Indikatoren als auch auf weiter beziehungsweise neu zu entwickelnde Indikatoren stützen. Dabei gilt es, die im Monitoring genutzten Indikatoren sowie die genutzten Datengrundlagen so weiterzuentwickeln, dass veränderte Entwicklungen im Feld und die Schwerpunktsetzungen des weiterentwickelten KiTa-Qualitätsgesetzes sowie die Erarbeitung eines Qualitätsentwicklungsgesetzes mit bundesweiten Standards besondere Berücksichtigung finden. Die Auswahl der Berichtsindikatoren sowie die Erstellung und gegebenenfalls Anpassung der Erhebungsinstrumente werden als Entwicklungsprozess verstanden, in den das fachliche Gremium regelmäßig einbezogen wird. Darüber hinaus wird der Prozess durch das Expertengremium unterstützt.

# Handlungs- und Finanzierungskonzept des Saarlandes

vom 1. Januar 2025

## I. Darstellung der Situation zur Qualität der Kindertagesbetreuung im Land

### 1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität der Kindertagesbetreuung im Land

Im Saarland gab es zum 1. März 2023 laut amtlicher Statistik 495 Kindertageseinrichtungen mit 40.795 betreuten Kindern. Davon sind 7.383 Kinder U3 (Betreuungsquote von 27,8 Prozent) und 33.475 Kinder Ü3 (Betreuungsquote von 87,6 Prozent). Laut amtlicher Statistik werden zusätzlich 1.182 Kinder in der öffentlich geförderten Kindertagespflege betreut. Im U3-Bereich erreicht man somit eine gesamte Betreuungsquote von rd. 33,4 Prozent (vgl. Statistisches Landesamt des Saarlandes, Statistische Berichte Kinder- und Jugendhilfe 2023, Teil III: Einrichtungen und tätige Personen, a) Kindertageseinrichtungen).

Rechtliche Grundlage für die Arbeit der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege im Saarland ist das Saarländische Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetz (SBEBG) vom 19. Januar 2022 (Amtsbl. S. 421) als Ausführungsgesetz nach § 26 SGB VIII, das zuletzt am 26. April 2023 (Amtsbl. I S. 370) im Bereich der Reduzierung der Elternbeiträge novelliert wurde. Hinzu kommen die auf der Grundlage des SBEBG erlassenen Verordnungen (Verordnung zur Ausführung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetzes [AVO-SBEBG] vom 15. März 2022 [Amtsbl. S. 533], die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2023 [Amtsbl. I S. 370] geändert wurde, die Verordnung zur Gesundheitsförderung und Gesundheitsvorsorge in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege [Gesundheitsvorsorge-VO] vom 15. März 2022, die Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege [Kindertagespflege-VO] vom 15. März 2022 sowie die Verordnung über die Beteiligung der Erziehungsberechtigten in Tageseinrichtungen für Kinder [Elternbeteiligungs-VO] vom 15. März 2022).

Das Saarland hat, auch aufgrund der Erkenntnisse und Ergebnisse in der Umsetzung des KiQuTG seit 2019, in den vergangenen Jahren sehr viel in die frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung

investiert. So wurde der Ausbau von Kita-Plätzen gefördert und die Qualität der Einrichtungen durch die Verbesserung der Personalsituation mit dem neuen Saarländischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetz (SBEBG) vom 19. Januar 2022 (Amtsbl. S. 421) weiter gestärkt.

Mit dem SBEBG werden Hauswirtschaftskräfte und Personen in der Ausbildung außerhalb des Personalschlüssels gefördert. Zuvor waren insbesondere die Hauswirtschaftskräfte auf Fachkraftstellen angestellt, werden aber seit dem SBEBG zusätzlich bezuschusst. Die Einrichtungen haben hierdurch den Vorteil, dass die zuvor mit Hauswirtschaftskräften besetzten Fachkraftstellen mit pädagogischen Fachkräften besetzt werden, was mehr pädagogisches Personal in die Einrichtungen bringt.

Mehr Personal kommt auch dann in die Einrichtungen, wenn in diesen mehr ausgebildet wird und der Praxisort Kita an Attraktivität gewinnt. Deshalb erhalten anleitende Fachkräfte für die Anleitung aller angehenden Fachkräfte im Rahmen ihrer Ausbildung oder Praktika durch das SBEBG eine Freistellung von der Gruppenarbeit. Diese Stunden können entsprechend nachpersonalisiert werden. Mit dem überarbeiteten Gesetz wird diese Zeit für die Anleitung somit zusätzlich gewährt, was für die Arbeit mit den Kindern mehr Personal bedeutet.

Zusätzlich positiv auf die Personalisierung wirkt die Ausweitung der anerkannten Ausbildungsqualifikationen durch z. B. französische Abschlüsse und den Abschluss „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin (Bachelor Professional in Sozialwesen)“ bzw. „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger (Bachelor Professional in Sozialwesen)“ zur Ermöglichung von multiprofessionellen Teams. Aufrechterhalten wurde die gesetzlich verankerte Verfügungszeit im Umfang von 25 Prozent der Arbeitszeit im Personalschlüssel. Der Personalschlüssel beinhaltet die direkte pädagogische Arbeit im Umfang von drei Vierteln und einem Viertel zusätzlich als Verfügungszeit. Die Verfügungszeit dient der indirekten pädagogischen Arbeit, wie beispielsweise der Vor- und Nachbereitung der Gruppenarbeit, der Dokumentation der Entwicklungsfortschritte der betreuten Kinder, der Mitwirkung bei der Ausbildung und der Zusammenarbeit der Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung untereinander sowie mit den Erziehungsberechtigten, Schulen und anderen Einrichtungen.

Insgesamt wirken sich alle diese Maßnahmen positiv auf den Personalschlüssel aus.

Um mehr Personal für die Arbeit in den Einrichtungen zu gewinnen, wurde das Angebot der praxisintegrierten Ausbildung (PiA) zur „Staatlich anerkannten Erzieherin (Bachelor Professional in Sozialwesen)“ bzw. zum „Staatlich anerkannten Erzieher (Bachelor Professional in Sozialwesen)“ auch zum Schuljahr 2024/2025 ausgeweitet. Ab diesem Schuljahr stehen mittlerweile 217 Plätze saarlandweit pro Jahr zur Verfügung.

Darüber hinaus wurden die Rahmenbedingungen für die berufsbegleitende Ausbildung verbessert. Durch die Theorie-Praxis-Verzahnung konnte die Dauer der Ausbildung um ein Jahr auf aktuell zwei Jahre reduziert werden. Zudem ist auch eine Ausbildung in Teilzeit möglich. Alle Ausbildungsstandorte der Erzieher\*innen und Kinderpfleger\*innen sind mittlerweile gemäß der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) zertifiziert und können mit Bildungsgutscheinen der

Agentur für Arbeit (im Bezug von ALG I) besucht werden – was insbesondere von „Personen anderer Professionen“ (§ 3 Absatz 3 SBEBG), die vorerst nur befristet für die Einrichtungen anerkannt werden, in Anspruch genommen wird.

Zudem wurde die Ausbildung der Kinderpfleger\*innen um ein Berufspraktikum ergänzt und an das Curriculum der Erzieher\*innenausbildung angepasst. Beides zieht eine sehr viel stärkere Theorie-Praxis-Verzahnung nach sich. Ebenso wurde die Integration der Ausbildung zur Kindertagespflegeperson in die Ausbildung der Kinderpfleger\*innen integriert, sodass jede\*r Absolvent\*in nach Erteilung einer Pflegeerlaubnis durch den jeweiligen Landkreis auch Kindertagespflegeperson ist und z. B. nach der Elternzeit vorerst auch als Kindertagespflegeperson tätig sein kann.

In den Jahren 2018 bis 2023 konnten im Saarland die Ausbildungszahlen jeweils um ca. 10 Prozent gesteigert werden. Seit dem Jahr 2024 fällt diese Steigerung geringer aus. Dennoch ist davon auszugehen, dass der Personalbedarf – entsprechend dem Aufwuchs an Kita-Plätzen – weiter vorangetrieben werden kann. Zudem hat das Saarland 2019, 2023 und 2024 neue Fachschulstandorte bzw. Berufsfachschulstandorte etabliert.

Diese und weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität in den Kindertageseinrichtungen und zur Beschleunigung des Kita-Platzausbaus finden sich im „Kita-Zukunftspakt Saarland“ wieder. Komplettiert wird der Pakt mit der beschlossenen weiteren Entlastung der Eltern bis hin zur Beitragsfreiheit zum 1. Januar 2027. Im April 2023 wurde hierfür das Kita-Beitragsfreiheitsgesetz vom Landtag des Saarlandes beschlossen. Am 25. Mai 2023 wurde das Gesetz Nr. 2099 zur Beitragsfreiheit der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Kita-Beitragsfreiheitsgesetz) im Amtsblatt des Saarlandes in Teil I, Seite 370 verkündet. Beginnend ab dem 1. August 2023 werden die Kita-Elternbeiträge in vier Schritten weiter um jeweils 2,5 Prozentpunkte gesenkt, bis zur Beitragsfreiheit zum 1. Januar 2027.

### **Landesprogramme**

Derzeit werden folgende Landesprogramme umgesetzt:

- „Bildungsprogramm mit Handreichungen für saarländische Krippen und Kindergärten“: als Grundlage für die inhaltliche, pädagogische Arbeit in den Kitas, nach § 1 des Gesetzes Nr. 2056 für ein Saarländisches Ausführungsgesetz nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege – Saarländisches Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetz (SBEBG) verpflichtend
- „Qualitätsentwicklung und Umsetzung des Bildungsprogramms mit Handreichungen für saarländische Krippen und Kindergärten“: Bezuschussung von Team-Fortbildungen zur Implementierung der Qualitätskriterien des Saarländischen Bildungsprogramms mit Handreichungen für saarländische Krippen und Kindergärten (rd. 40 Veranstaltungen pro Jahr)
- „Konsultations-Kitas: Lernen in der Praxis für die Praxis“: 5 Kitas in der aktuellen Förderphase, bisher 20 Einrichtungen

**Anhang** zum Vertrag  
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der  
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

- Anschubfinanzierung „Bilinguale-bikulturelle deutsch-französische Bildung und Erziehung“: 48 Kitas in der aktuellen Förderphase, über 250 Kitas arbeiten ganzheitlich-alltagsintegriert und immersiv deutsch-französisch
- „Koop-Jahr Kita-Grundschule“: Übergänge erleichtern, mit zusätzlichem Stundendeputat für Grundschulen und Übernahme von Trägeranteilen an den Personalkosten in Kindergärten (so gut wie alle Kindergärten, für Grundschulen verpflichtend)
- „Kids in Bewegung“: Bewegungserziehung für alle Kinder, in Zusammenarbeit mit Sportvereinen vor Ort (rd. 40 Kitas)
- Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) – „Kita der Nachhaltigkeit“: Zertifizierung entsprechend den 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung
- Programme zur Resilienz- und Gesundheitsprävention, in Kooperation mit Krankenkassen, Liga für das Kind u. a.
- Beratungsoffensive zum Kinderschutz (§ 47 SGB VIII)

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt des Saarlandes eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität

<b>Mittel, die gemäß Landeshaushalt in 2024 für die Kindertagesbetreuung eingesetzt wurden</b>	263.400.000 €
<i>Davon:</i>	
<b>Mittel, die zur Weiterentwicklung der Qualität eingesetzt wurden</b>	19.680.500 €
Davon Mittel, die zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzt wurden	18.055.500 €

## II. Handlungskonzept

1. Benennung des ausgewählten Handlungsfeldes bzw. der ausgewählten Handlungsfelder für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und Benennung der Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG

a) Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

- Handlungsfeld 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte<sup>1</sup>
- Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung
- Handlungsfeld 5: Förderung bedarfsgerechter, ausgewogener und nachhaltiger Verpflegung und ausreichender Bewegung
- Handlungsfeld 6: Förderung der sprachlichen Bildung<sup>2</sup>
- Handlungsfeld 7: Stärkung der Kindertagespflege

b) Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG<sup>3</sup>

- zur Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- zur Verbesserung der Steuerung des Systems
- zur Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen
- zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen

---

<sup>1</sup> Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG ist mindestens eine Maßnahme in diesem Handlungsfeld zu ergreifen.

<sup>2</sup> Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG ist mindestens eine Maßnahme in diesem Handlungsfeld zu ergreifen.

<sup>3</sup> Maßnahmen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG waren und nicht von den Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG erfasst sind. Die Fortführung dieser Maßnahmen ist noch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 möglich.

2. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und der konkreten Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele, Meilensteine und Kriterien zur Messung der Fortschritte

- a) Maßnahmen in den Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

### **Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechtes Angebot**

#### **Maßnahme 1 – Datenbasierte Bedarfsplanung durch ein datenbankgestütztes, landesweites, zentrales Anmeldeverfahren**

- Fortgesetzte Maßnahme<sup>4</sup>    Neue Maßnahme<sup>5</sup>

- aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Die Maßnahme hat die Erleichterung der Bedarfsplanung und die Verbesserung der Kontroll- und Steuerungsmöglichkeiten für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die Schaffung von Verifizierungsgrundlagen für das Land zum Ziel. Zudem sollen aktuell noch bestehende Lücken bei den für die Bedarfsplanung zur Verfügung stehenden Daten geschlossen werden.

Die Maßnahme trägt zur Erreichung des von der AG Frühe Bildung in ihrem Bericht „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland – Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“ empfohlenen Standards „Bedarfsplanung“ bei (vgl. Bericht der AG Frühe Bildung, S. 49). Der Standard sieht vor, dass durch eine rechtzeitige und kontinuierliche Bedarfsermittlung und -planung für ein bedarfsgerechteres Betreuungsangebot gesorgt werden soll. Dabei sollen insbesondere individuelle zeitliche Betreuungsbedarfe und Förderbedarfe der Kinder sowie der Sozialraum und Daten zur Identifizierung von Kindertageseinrichtungen mit einem erhöhten Anteil an Kindern in herausfordernden Lebenslagen berücksichtigt werden. Die hier beschriebene Maßnahme leistet einen Beitrag zur Erreichung dieses Standards, indem die Daten, die alle Planungsinstanzen benötigen, um ihre Bedarfsermittlung und -planung zu erstellen, erhoben und validiert werden können. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ermitteln in Zusammenarbeit mit den zugehörigen Gemeinden, den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und sonstigen Stellen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, den Bedarf an Plätzen für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Dabei sind neben quantitativen Aspekten auch qualitative zu berücksichtigen, insbesondere auch in Bezug auf notwendige Öffnungszeiten und Ganztagsbetreuung. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe berücksichtigen die voraussehbare Bedarfsentwicklung und beschreiben

<sup>4</sup> Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG war.

<sup>5</sup> Maßnahme, die frühestens ab 1. Januar 2025 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG sein soll.

die erforderlichen Maßnahmen in einem Entwicklungsplan, der mit dem Ministerium für Bildung und Kultur abzustimmen und alle drei Jahre fortzuschreiben ist. Durch diese Maßnahme kann die Datenerhebung systematisiert werden, indem die Daten von den jeweiligen Stellen eingetragen werden. Die Anmeldedaten werden von Eltern bei der Suche nach einem Betreuungsplatz eingetragen. Die Einrichtungsdaten, Personaldaten und weitere notwendige Kindsdaten werden von den Trägern bzw. Einrichtungen eingetragen und ergänzt. Validiert werden die Daten von dem jeweils zuständigen Landkreis bzw. dem Regionalverband. Die Gemeinden erhalten die für ihre Planung notwendigen Daten entweder durch Zugriffsrechte auf notwendige Daten, oder tragen diese selbst ein, wenn sie als Träger einer Einrichtung selbst zuständig sind. Auf dieser Grundlage kann die Bedarfsplanung validiert werden, weil die Daten den o.g. Planungsinstanzen in regelmäßigen Abständen und zeitnah zur Verfügung gestellt werden. Auf dieser Grundlage kann von allen jeweils Verantwortlichen auf ein bedarfsgerechteres Betreuungsangebot hingearbeitet werden. Zudem können durch die Bedarfsermittlung insbesondere die individuellen zeitlichen Betreuungsbedarfe der Familien und Ihrer Kinder identifiziert und fundiert werden.

#### bb) Konkrete Maßnahme

Im Rahmen einer Konzeptphase, die auch gemeinsam mit dem Landkreistag Saarland, den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und dem Saarländischen Städte- und Gemeindetag durchgeführt wird, werden zunächst die jeweiligen, aktuell bestehenden Herausforderungen bei der Datenerhebung und -übermittlung und somit bei der Bedarfsermittlung und -planung identifiziert. Hierdurch findet eine signifikante Verbesserung der Kontroll- und Steuerungsmöglichkeiten für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe statt, indem z. B. Bedarfe eindeutiger identifiziert werden können, weil diese einerseits weitestgehend von den Familien selbst gemeldet werden und andererseits von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe durch eine landesweit vernetzte Datengrundlage abgeglichen werden können. Dadurch können beispielsweise Bedarfsmeldungen, die bislang von den gleichen Familien für mehrere Angebote abgegeben wurden, miteinander abgeglichen werden, um Bedarfe nicht mehrfach zu erheben. Zudem kann durch eine zeitnahe, regelmäßige und kontinuierliche Angebotsermittlung sichergestellt werden, dass die vorhandenen Betreuungskapazitäten zielgerichteter genutzt werden können.

Dazu müssen nach Ende der Konzeptphase zunächst Art und Umfang der gesetzlich notwendigen Änderungen identifiziert werden, um diese bis zur Umsetzung der datenbasierten Bedarfsplanung durch ein datenbankgestütztes, landesweites, zentrales Anmeldeverfahren umsetzen zu können. Sodann kann die Rechtsgrundlage geschaffen werden, die vorgibt, welche Daten in welchem Umfang zu welchen Zeitpunkten von den jeweiligen Akteuren zur Verfügung zu stellen sind. Zudem sollen ab dem Zeitpunkt des Live-Betriebs der Datenbank landesweit alle Anmeldungen für einen Betreuungsplatz ausschließlich über dieses landesweite, zentrale Anmeldeverfahren möglich sein und nicht wie bisher bei einer Einrichtung oder deren Träger direkt. Die Anmeldeplattform soll zum 1. Januar 2027 in Betrieb genommen werden. Sowohl die übergeordnete „Landingpage“ als auch der Berichtsgenerator, der die Daten aufbereitet, werden in den Jahren 2025 und 2026

komplett aus den Mitteln des KiQuTG finanziert. Die Beauftragung eines Anbieters zur Erstellung der Datenbank wird nach einem Ausschreibungsverfahren stattfinden und entsprechend den Modalitäten in der Ausschreibung werden die Geldleistungen ausgezahlt werden. Anschließend soll die Datenbank weitergeführt werden. Die gesetzliche Änderung zur Datenerhebung soll 2027 in Kraft treten, was zur Folge hat, dass der Live-Betrieb der Datenbank ebenfalls 2027 stattfinden soll.

cc) Meilensteine

- 2025: Konzeption der Datenbanklösung, Beauftragung eines Anbieters, Implementierung der Datenbanklösung
- 2026: Schulung der Nutzer\*innen, Optimierung der Datenbank sowie fortlaufende Wartung
- Perspektive 2027: Inkrafttreten der gesetzlichen Änderung zur Datenerhebung, Aufnahme des Live-Betriebs der Datenbank

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

**Kriterien zur Messung der Fortschritte bei den Handlungszielen<sup>6</sup>**

- Abschluss der Konzeptphase und der Ermittlung der zu erhebenden Daten
- Ausschreibungsverfahren und Auftragsvergabe an einen Anbieter
- Erstellung der gesetzlichen Grundlage zur Datenerhebung
- Verabschiedung des Gesetzes durch den Gesetzgeber
- Anzahl der über ihre eigene, interne Verwaltungssoftware an das System angeschlossenen Kindertageseinrichtungen und Träger
- Anzahl der Kindertageseinrichtungen und Träger, die nicht durch ihre eigene, interne Verwaltungssoftware an das System angeschlossenen sind und die Daten über eine Schnittstelle eingeben
- Anzahl der an das System angeschlossenen Landkreise (bzw. Regionalverband Saarbrücken)
- Anzahl der an das System angeschlossenen Sitzgemeinden

**Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards**

Die folgenden Kriterien können Fortschritte beim Standard „Bedarfsplanung“ dokumentieren:

- Turnus (und Vorlaufzeit) der Bedarfsplanung bei den Jugendämtern (Entwicklung von Rahmenbedingungen in der Kindertagesbetreuung – ERiK)
- Genutzte Datenquellen und einbezogene Stellen bei der Bedarfsplanung (ERiK)

---

<sup>6</sup> Im Folgenden werden die Kriterien zur Messung der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung nach § 3 Abs. 4 KiQuTG differenziert dargestellt: Kriterien zur Messung von Fortschritten bei den Handlungszielen sowie Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards.

## **Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel**

### **Maßnahme 2 – Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels bei Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen**

Fortgesetzte Maßnahme     Neue Maßnahme

aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Das Hauptziel dieser Maßnahme war und bleibt ein zusätzlicher, bedarfsgerechter Personaleinsatz, um passgenau und vor Ort auf sozialraumbedingte Sonderbedarfe der jeweiligen Einrichtung reagieren zu können. In Form eines Modellversuchs wird vonseiten des Ministeriums für Bildung und Kultur untersucht, in welchem Maße der verstärkte Personaleinsatz in diesen Einrichtungen zu einer Qualitätssteigerung beigetragen hat oder ob weitere und ggf. andere flankierende Maßnahmen zusätzlich notwendig sind, um den Bedarfen gerecht zu werden.

Die Maßnahme trägt zur Erreichung bundesweit gleichwertiger Standards, wie sie von der AG Frühe Bildung empfohlen werden, bei, konkret zu den Standards „Personal-Kind-Schlüssel“ und „Funktionsstelle Kita-Sozialarbeit“.

Der Standard „Personal-Kind-Schlüssel“ (vgl. Bericht der AG Frühe Bildung, S. 24 ff.) sieht vor, dass in einem ersten Schritt orientiert am bundesweiten Mittelwert (Stichtag 1.3.2022) ein Ziel-Personal-Kind-Schlüssel von 1:4,0 für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres sowie von 1:7,8 für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt angestrebt werden soll. Landesrecht sollte ergänzende Regelungen zur Betreuung von Kindern in herausfordernden Lebenslagen und Kindern mit (drohender) Behinderung vorsehen. Die hier beschriebene Maßnahme leistet einen Beitrag zur Erreichung dieses Standards, indem Kindertageseinrichtungen mit sozialraumbedingten besonderen Herausforderungen personell besser ausgestattet werden. Der Einsatz dieses Personals wird dabei nicht auf den Personalschlüssel angerechnet.

Der Standard „Funktionsstelle Kita-Sozialarbeit“ (vgl. Bericht der AG Frühe Bildung, S. 28 f.) sieht vor, dass Kitas mit einem erhöhten Anteil an Kindern in herausfordernden Lagen zusätzliche Personalstellen im Umfang von mind. 0,25 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) für Kita-Sozialarbeit sowie zusätzlich variable Stellenanteile ab einer Einrichtungsgröße von 41 Kindern erhalten sollen. Die hiesige Maßnahme trägt zur Erreichung dieses Standards bei, indem im Rahmen des Modellprojektes auch der Einsatz von Sozialarbeiter\*innen oder Personal mit anderen Qualifikationen, mit dem Entwicklungs- und Sozialisationsrisiken aufgrund sozialer Benachteiligung begegnet werden kann, gefördert wird. Der Einsatz dieses Personals wird dabei nicht auf den Personalschlüssel angerechnet.

## bb) Konkrete Maßnahme

Die Maßnahme im Handlungsfeld 2 soll in den Jahren 2025 und 2026 nach den im Handlungs- und Finanzierungskonzept des KiQuTG für die Jahre von 2019 bis 2022 festgelegten und nach den im Handlungs- und Finanzierungskonzept des KiQuTG für die Jahre von 2023 bis 2024 fortgeschriebenen Kriterien weitergeführt werden. Demnach wurden 27 Kitas mit besonderen Herausforderungen in enger Abstimmung mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe in 2019 identifiziert. Zur Identifikation wurde als Bemessungsparameter die Anzahl der Kinder gewählt, für die der monatliche Elternbeitrag im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe von den Jugendämtern übernommen wird.

Die nach diesem Kriterium identifizierten Einrichtungen erhalten pro Gruppe zusätzlich eine  $\frac{1}{4}$  Fachkraftstelle (bei Einrichtungen mit mehr als sechs Gruppen maximal 1,5 zusätzliche Fachkraftstellen), die mit einer Pauschale im Umfang von  $\frac{1}{4}$  Entgelt entsprechend TVöD SuE Sb, Stufe 4, vollständig mit Mitteln des KiQuTG bis 31. Dezember 2026 finanziert werden. Diese Förderung ist additiv und wird unabhängig vom Personalschlüssel gemäß § 4 Absatz 2 SBEBG gewährt. Für diese Maßnahme wurden deshalb gesonderte Förderrichtlinien erarbeitet. Diese Förderrichtlinien sind mit Wirkung zum 1. Februar 2020 in Kraft getreten. Antragsberechtigt sind Träger, deren Einrichtungen im Zuge des oben dargestellten Auswahlprozesses als Kita mit besonderen Herausforderungen identifiziert wurden, bzw. Träger, deren Einrichtungen nach einer gewährten Frist die Möglichkeit erhalten sollen, im Nachrückverfahren als Kita mit besonderen Herausforderungen zusätzlich zu personalisieren. Am Ende eines jeden Haushaltsjahres legen die Träger dem Ministerium für Bildung und Kultur einen entsprechenden Sachbericht über die zweckentsprechende Inanspruchnahme und Verwendung der Fördermittel sowie einen zahlenmäßigen Nachweis der entstandenen Personalkosten vor. Ausgegangen wird von den allgemein bekannten Ergebnissen der Sozialraumforschung, die besagen, dass durch die zusätzliche Einbindung von besonders qualifiziertem Personal die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder ganzheitlicher, inklusiver, sozialraum- und lebensweltorientierter gestaltet werden kann. Das heißt, dass durch den Einsatz von beispielsweise Sozialpädagog\*innen, Sozialarbeiter\*innen, interkulturellen Fachkräften, Sprachfachkräften, Logopäd\*innen, Ergo- oder Physiotherapeut\*innen und Ernährungswissenschaftler\*innen konzeptions- und zielgruppenabhängig und/oder inklusionsbedingt auf die besonderen Bedarfe vor Ort reagiert werden kann.

Die Maßnahme im Handlungsfeld 2 soll weitergeführt werden, weil sich seit Inkrafttreten der Förderrichtlinien im Jahr 2020 die Umsetzung dieser Maßnahme zunächst für einige Träger als Herausforderung darstellte. Ein wesentlicher Grund war in der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens zu sehen. Nach dem Auslaufen der Corona-Schutzmaßnahmen fiel die Rekrutierung neuer Fachkräfte den Trägern wieder leichter, da die zusätzlichen Ressourcen von Trägerseite wieder aufgebracht werden konnten. Mit der erneuten Fortführung soll den Einrichtungen die Möglichkeit gegeben werden, das seither neu eingestellte Personal und die damit erreichte bessere Personalisierung mit zusätzlichen, für das jeweilige Problemfeld speziell ausgebildeten Fachkräften zu halten, um das Personal in den

Einrichtungen auch weiterhin zu entlasten und das angestrebte Ziel der Maßnahme zu sichern.  
Die Maßnahme endet vorerst mit dem 31. Dezember 2026.

cc) Meilensteine

- Anträge können seit Inkrafttreten der Förderrichtlinien zum 1. Februar 2020 beim Ministerium für Bildung und Kultur eingereicht werden.
- Zum 31. Dezember 2026 Sichtung aller vorgelegten Sachberichte; ein IST-SOLL-Vergleich der Ergebnisse und Parameter zu Beginn und zum Ende der Maßnahmen dient einer qualitativen Weiterentwicklung und langfristig einer möglichen gesetzlichen Verankerung mit Blick auf die Errichtung von multiprofessionellen Teams mit zusätzlichem Personal für diese Aufgaben.
- Bis spätestens 31. März 2027 Vorlage des letzten Verwendungsnachweises beim Ministerium für Bildung und Kultur mit der zahlenmäßigen Darlegung der entstandenen Personalkosten.

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

**Kriterien zur Messung der Fortschritte bei den Handlungszielen**

- Anzahl der geförderten Fachkraftstellen in VZÄ – Zielwert: 40
- Fachkraft-Kind-Schlüssel in den geförderten Einrichtungen
- Anzahl der profitierenden Einrichtungen – Zielwert: 27 Einrichtungen
- Anzahl der profitierenden Gruppen – Zielwert: 128 Gruppen
- Anzahl der profitierenden Kinder – Zielwert: 2.560 Kinder

**Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards**

Das folgende Kriterium kann Fortschritte beim Standard „Personal-Kind-Schlüssel“ dokumentieren:

- Personal-Kind-Schlüssel (amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik)

Die folgenden Kriterien können Fortschritte beim Standard „Funktionsstelle Kita-Sozialarbeit“ dokumentieren:

- Anteil der Tageseinrichtungen mit Funktionsstelle Kita-Sozialarbeit (ERiK)
- Summe der Stellenanteile für Funktionsstelle Kita-Sozialarbeit pro Tageseinrichtung (ERiK)

## **Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte**

### **Maßnahme 3 – Fortbildungs- und Qualifizierungsoffensive**

Fortgesetzte Maßnahme     Neue Maßnahme

Das Maßnahmenbündel „Fortbildungs- und Qualifizierungsoffensive“ im Handlungsfeld 3 dient vorrangig der Sicherung und dem Ausbau der Kompetenzen von Fachkräften durch Multiplikatorenschulungen im Bereich der internen Evaluation zum saarländischen Bildungsprogramm, durch Fachtagungen, einen Zertifikatsstudiengang sowie einen Fachkongress.

aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

#### **3a Multiplikatorenschulung „Interne Evaluation zum saarländischen Bildungsprogramm“**

Ziel ist eine flächendeckende Implementierung der überarbeiteten Evaluationsmaterialien zum saarländischen Bildungsprogramm durch diesbezügliche Schulung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren (insbesondere Fachberatungen und Gesamtleitungen), die im Folgenden dann die Fachkräfte fortbilden.

Die Teilmaßnahme trägt zur Erreichung bundesweit gleichwertiger Standards, wie sie von der AG Frühe Bildung empfohlen werden, bei, konkret zu dem Standard „Fort- und Weiterbildung“.

Der Standard „Fort- und Weiterbildung“ (vgl. Bericht der AG Frühe Bildung, S. 42) sieht vor, dass pädagogischen Fachkräften und Leitungskräften in Kindertageseinrichtungen Fort- und Weiterbildung, insbesondere zur Förderung der sprachlichen Entwicklung von Kindern, im Umfang von mindestens fünf Tagen pro Jahr ermöglicht werden soll. Die hier beschriebene Teilmaßnahme leistet einen Beitrag zur Erreichung dieses Standards, indem zunächst insbesondere Leitungskräfte und Fachberatungen als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren im Umgang mit den überarbeiteten Evaluationsmaterialien ausgebildet werden. Diese wiederum sollen auf dieser Grundlage die Fachkräfte in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich im Umgang mit den überarbeiteten Evaluationsmaterialien fortbilden. Der Standard „Fort- und Weiterbildung“ wird durch die Maßnahme dahingehend gefördert, dass die davon profitierenden Personengruppen durch die Fortbildungen dazu befähigt werden, die Umsetzung der Standards des Saarländischen Bildungsprogrammes (u.a. zur Förderung der sprachlichen Entwicklung von Kindern im Bildungsbereich „Kommunikation: Sprache, Schriftkultur und Medien“) anhand der überarbeiteten Materialien zu evaluieren.

#### **3b Fachtagungen**

Ziel der Teilmaßnahme ist es, den Fachkräften durch Fachtagungen zu ausgewählten Themen (bspw. Kinderschutz, BNE, Salutogenese für Fachkräfte, Gestaltung von Übergängen) neueste wissenschaftliche Erkenntnisse und dadurch mehr Fachwissen und Handlungssicherheit zu vermitteln und hierdurch die pädagogische Qualität der Arbeit zu steigern.

Die Teilmaßnahme leistet einen Beitrag zu dem von der AG Frühe Bildung empfohlenen Standard „Fort- und Weiterbildung“ (s. o.), indem sie aktuelles Fachwissen vermittelt, den Austausch über Praxiserfahrungen ermöglicht und neue Impulse für die pädagogische Arbeit gibt. Sie unterstützt die Qualitätssicherung, die Professionalisierung der Fachkräfte und erfüllt gesetzliche Anforderungen an regelmäßige Weiterbildung. Zudem stärkt sie die Motivation der Mitarbeitenden und fördert Innovationen im Kita-Alltag.

### **3c Zertifikatsstudiengang**

Ziel ist es, Fachkräfte durch ein neues Qualifizierungsmodul zur zertifizierten Fachkraft für Partizipation und Kinderschutz weiterzuqualifizieren, hierdurch die Fachkenntnisse in diesen Bereichen zu verbessern und die Implementierung dieser Aspekte in der pädagogischen Arbeit, nicht zuletzt durch die Multiplikatorenfunktion der ausgebildeten Fachkräfte in den saarländischen Kindertageseinrichtungen, voranzutreiben.

Die Teilmaßnahme leistet einen Beitrag zu dem von der AG Frühe Bildung empfohlenen Standard „Fort- und Weiterbildung“ (s. o.), indem sie vertieftes Fachwissen zu Kinderrechten, Partizipation und Schutzkonzepten vermittelt und so die Handlungssicherheit im sensiblen Bereich des Kinderschutzes stärkt. Durch die akademische Qualifizierung wird die Professionalität der Fachkräfte deutlich erhöht, was unmittelbar die Qualität der pädagogischen Arbeit und die Umsetzung gesetzlicher Vorgaben verbessert. Der Zertifikatsstudiengang fördert darüber hinaus reflektiertes Handeln, sensibilisiert für Beteiligungsprozesse von Kindern und trägt dazu bei, Schutzstrukturen in Einrichtungen nachhaltig zu verankern. Der Zertifikatsstudiengang sichert daher nicht nur die Einhaltung fachlicher Standards, sondern entwickelt sie aktiv weiter und stärkt den Schutz und die Beteiligung von Kindern in Kitas durch die Fort- und Weiterbildung der Fachkräfte.

### **3d Fachkongress**

Ziel ist die Unterstützung der weiteren Professionalisierung der Fachkräfte durch fachliche Weiterbildung und Wissensaktualisierung im Setting eines Kongresses, um insbesondere die Praxisorientierung auf Grundlage aktuellster wissenschaftlicher Erkenntnisse zu reflektieren.

Die Teilmaßnahme leistet einen Beitrag zu dem von der AG Frühe Bildung empfohlenen Standard „Fort- und Weiterbildung“ (s. o.), indem hierdurch aktuelles Fachwissen gebündelt, neue Entwicklungen in Bildung, Erziehung und Betreuung vorgestellt und ein fachlicher Austausch auf hohem Niveau ermöglicht werden. Der Fachkongress unterstützt die Qualitätssicherung, fördert die Reflexions- und Innovationsfähigkeit der Fachkräfte und trägt dazu bei, Anforderungen an kontinuierliche Weiterbildung zu erfüllen. Darüber hinaus setzt der Fachkongress Impulse für die Weiterentwicklung pädagogischer Konzepte und stärkt die professionelle Identität der Teilnehmenden.

bb) Konkrete Maßnahme

**3a Multiplikatorenschulung „Interne Evaluation zum saarländischen Bildungsprogramm“**

Gemäß § 1 Absatz 1 des SBEBG orientieren sich die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege an dem mit den Einrichtungsträgern vereinbarten Bildungsprogramm mit Handreichungen für saarländische Krippen und Kindergärten. Die Arbeit nach dem Saarländischen Bildungsprogramm ist somit verpflichtend und daher in den saarländischen Kindertageseinrichtungen regelmäßig einer internen Evaluation zu unterziehen. Die Multiplikatorenschulung zum Umgang mit den überarbeiteten Evaluationsmaterialien trägt dazu bei, dass überprüft werden kann, inwieweit Kindertageseinrichtungen die Vorgaben des saarländischen Bildungsprogramms umsetzen. Zielgruppe sind hierbei zunächst vorrangig Leitungskräfte und Fachberatungen, die als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren ausgebildet werden. Die Schulung dauert voraussichtlich 80 Stunden, die auf zehn Tage aufgeteilt werden.

Die Multiplikatorenschulungen sollen im vierten Quartal 2025 starten und bis Ende 2026 beendet sein. Durch ein Ausschreibungsverfahren soll ein Anbieter dieser Schulungen gefunden werden. Der so ausgewählte Dienstleister reicht dem Ministerium für Bildung und Kultur am Ende eines jeden Durchgangs eine entsprechende Rechnung ein.

**3b Fachtagungen**

Gemäß dem Saarländischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetz (SBEBG) vom 19. Januar 2022 sollen sich die Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen regelmäßig fortbilden. Der Träger soll darauf hinwirken, dass die Fachkräfte die Möglichkeit erhalten, in angemessenem Umfang an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Insofern wird mit dieser Maßnahme eine Möglichkeit geboten, diese rechtliche Vorgabe umzusetzen.

Die Fachtagungen sollen ab dem dritten Quartal 2025 starten und bis Ende 2026 beendet sein. Aufgrund des hohen Planungsaufwands werden im Jahr 2025 eine Fachtagung und im Jahr 2026 drei Fachtagungen stattfinden, mit jeweils einer Dauer von ein bis zwei Tagen. Hintergrund ist auch, dass die Termine der Fachtagungen zu den jeweils unterschiedlichen Themen nicht zeitlich zu nah beieinander liegen sollen. Die Veranstaltungen werden durch das Ministerium für Bildung und Kultur organisiert und entsprechend werden die Honorare der gebuchten Referentinnen und Referenten nach Einreichung der zahlungsbegründenden Unterlagen ausgezahlt.

**3c Zertifikatsstudiengang**

Auch mit dieser Maßnahme sollen die Vorgaben des SBEBG, laut derer sich die Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen regelmäßig fortbilden sollen, noch besser umsetzbar sein. Dieser Zertifikatsstudiengang ist ein Qualifizierungsmodul zur zertifizierten Fachkraft für Partizipation und Kinderschutz, um die Fachkräfte der saarländischen Kindertageseinrichtungen weiterzuqualifizieren und die Fachkenntnisse in diesen Bereichen durch die Multiplikatorenfunktion der ausgebildeten Fachkräfte in den saarländischen Kindertageseinrichtungen voranzutreiben.

Im Studienverlauf werden die Module „Rechtliche Grundlagen – UN-Kinderrechtskonvention“, „Ethisches, professionelles Handeln und Partizipation“, „Kindeswohlgefährdung und Kinderschutz“, „Reflexion pädagogischen Verhaltens in Kindertageseinrichtungen – Change Management sowie eine Abschlussarbeit“ samt Kolloquium und Prüfung stattfinden.

Der Zertifikatsstudiengang wird im Wintersemester 2025/26 beginnen und zwei Semester dauern. Die Veranstaltungen finden in der Regel einmal monatlich an zwei bis drei Präsenztagen statt. Das Zertifikat ist dadurch parallel zur Berufsausübung zu erwerben. Die htw saar reicht am Ende eines jeden Durchgangs dem Ministerium für Bildung und Kultur für die pauschale Zuwendung eine entsprechende Rechnung ein.

### **3d Fachkongress**

Auch mit dieser Maßnahme wird eine weitere Möglichkeit geboten, die rechtliche Vorgabe, dass sich die Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen regelmäßig fortbilden sollen, umzusetzen. Der Fachkongress soll an zwei Tagen mit ca. 1.000 Teilnehmenden und ca. 20 Referentinnen und Referenten umgesetzt werden. Thema soll die „postmoderne Kita“ sein. Dabei soll es um multiprofessionelle Teams und ein neues Fachkräfteselbstbild in der Zukunft gehen.

Die Veranstaltung wird durch das Ministerium für Bildung und Kultur organisiert und entsprechend werden die Honorare der gebuchten Referentinnen und Referenten nach Einreichung der zahlungsbegründenden Unterlagen ausgezahlt.

## cc) Meilensteine

### **3a Multiplikatorenschulung „Interne Evaluation zum saarländischen Bildungsprogramm“**

- Start der Multiplikatorenschulungen im vierten Quartal 2025
- fortlaufend: Auszahlung der Pauschale an Zuwendungsempfänger nach Rechnungsstellung zum Ende eines Schulungsdurchgangs

### **3b Fachtagungen**

- 2025: 1. Fachtagung
- 2026: 2.–4. Fachtagung
- Vergütung der Referent\*innen jeweils nach Einreichung der zahlungsbegründenden Unterlagen

### **3c Zertifikatsstudiengang**

- Beginn der Zertifikatsstudiengänge im Wintersemester 2025/2026
- Abschluss der Zertifikatsstudiengänge nach Sommersemester 2026
- Fortlaufend: Auszahlung der Pauschale an Zuwendungsempfänger nach Rechnungsstellung zum Ende des Studiengangs

### **3d Fachkongress**

- 2025: Konzeption und Planung des Fachkongresses
- 2026: Durchführung und Nachbereitung des Fachkongresses
- Vergütung der Referent\*innen und ggf. weiteren Leistungserbringer jeweils nach Einreichung der zahlungsbegründenden Unterlagen

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

### **Kriterien zur Messung der Fortschritte bei den Handlungszielen**

#### **3a Multiplikatorenschulung „Interne Evaluation zum saarländischen Bildungsprogramm“**

- Anzahl der durchgeführten Schulungen und der qualifizierten Personen – Zielwert: jährlich zwei Durchgänge mit insgesamt 50 Personen

#### **3b Fachtagungen**

- Anzahl der realisierten Fachtagungen – Zielwert: vier
- Anzahl der teilnehmenden Fachkräfte – Zielwert: bis zu 130 Teilnehmende pro Fachtagung

#### **3c Zertifikatsstudiengang**

- Anzahl der durchgeführten Zertifikatsstudiengänge – Zielwert: ein Studiengang
- Anzahl der teilnehmenden Fachkräfte – Zielwert: 25 Teilnehmende je Studiengang

#### **3d Fachkongress**

- Anzahl der teilnehmenden Fachkräfte – Zielwert: bis zu 1.000 Teilnehmende

### **Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards**

Das folgende Kriterium kann Fortschritte beim Standard „Fort- und Weiterbildung“ dokumentieren:

- Anteil des pädagogischen Personals, das in den letzten zwölf Monaten an Fortbildungen teilgenommen hat, Fortbildungsumfang in Tagen (ERiK)

## **Maßnahme 4 – Strategie zur Fachkräftegewinnung**

Fortgesetzte Maßnahme     Neue Maßnahme

Das Maßnahmenbündel „Strategie zur Fachkräftegewinnung“ enthält die Maßnahmen Fachkräftepool samt Koordinierungsstruktur sowie die wissenschaftliche Begleitung der Umsetzung des Konzeptes, eine Image-Kampagne „Zukunft gestalten – Kita im Saarland“, die Gewinnung frankophoner Fachkräfte sowie Anpassungslehrgänge. Diese Maßnahmen dienen alle dem übergeordneten Ziel der Fachkräftegewinnung und setzen dabei an unterschiedlichen Stellschrauben des Systems der Kindertagesbetreuung an.

- aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

#### **4a Weiterführung der Fachkräftepools beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe**

Das Handlungsziel der Teilmaßnahme 4a ist die Stärkung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch die Zurverfügungstellung von Budgets für Fachberatungen (FB), Kita-Sozialarbeiter\*innen und Fachkräfte(-pools). Diese können damit die Fachkräfte vor Ort durch den Einsatz von Fachberatung (FB), Kita-Sozialarbeit und Fachkräfte(-pools) für z. B. Vertretungssituationen stärken.

Die Teilmaßnahme trägt zur Erreichung bundesweit gleichwertiger Standards, wie sie von der AG Frühe Bildung empfohlen werden, bei, konkret zu den Standards „Personal-Kind-Schlüssel“, „Funktionsstelle Kita-Sozialarbeit“, „Fachberatungsschlüssel Kita“ sowie zur Fachkräftegewinnung insgesamt als Grundlage personalrelevanter Standards.

Der Standard „Personal-Kind-Schlüssel“ (vgl. Bericht der AG Frühe Bildung, S.24 ff) sieht vor, dass in einem ersten Schritt orientiert am bundesweiten Mittelwert (Stichtag 1.3.2022) ein Ziel-Personal-Kind-Schlüssel von 1 : 4,0 für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres sowie von 1 : 7,8 für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt angestrebt werden soll. Die hier beschriebene Teilmaßnahme trägt zur Erreichung dieses Standards bei, indem durch die Vertretungspools das bestehende Personal der Kindertageseinrichtungen durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bedarfssituationen durch Vertretungskräfte unterstützt werden kann, sodass der jeweilige Personalschlüssel bei z. B. krankheitsbedingten Ausfällen von Personal aufrechterhalten werden kann.

Der Standard „Funktionsstelle Kita-Sozialarbeit“ (vgl. Bericht der AG Frühe Bildung, S. 28 f.) sieht vor, dass Kitas mit einem erhöhten Anteil an Kindern in herausfordernden Lagen zusätzliche Personalstellen im Umfang von mind. 0,25 VZÄ für Kita-Sozialarbeit sowie zusätzlich variable Stellenanteile ab einer Einrichtungsgröße von 41 Kindern erhalten sollen. Die hier beschriebene Teilmaßnahme trägt zur Erreichung dieses Standards bei, indem die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Möglichkeit erhalten, Kitas mit einem erhöhten Anteil an Kindern in herausfordernden Lagen zusätzliche Personalstellen, auch im Umfang von mind. 0,25 VZÄ, für Kita-Sozialarbeit sowie darüber hinaus bei Bedarf zusätzlich variable Stellenanteile zur Verfügung zu stellen.

Der Standard „Fachberatungsschlüssel Kita“ (vgl. Bericht der AG Frühe Bildung, S. 40 f.) sieht vor, dass eine Fachberatung (1 VZÄ) je nach Größe der Einrichtungen 20 bis 30 Kitas betreuen soll. Die hier beschriebene Teilmaßnahme trägt zur Erreichung dieses Standards bei, indem die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Bedarfsfall und entsprechend dem Bedarf vor Ort Fachberatungskontingente zur Verfügung stellen können. Diese können im Bedarfsfall auch über den o. g. Standard hinaus gewährt werden.

Die Teilmaßnahme leistet zudem einen Beitrag zur Fachkräftegewinnung insgesamt als Grundlage personalrelevanter Standards, indem die Fachkräfte vor Ort durch zusätzliche Fachberatung und Kita-Sozialarbeit unterstützt werden und so besonders herausfordernde Aufgaben kollegial beraten und bearbeitet werden können. Das trägt dazu bei, dass die Arbeitsatmosphäre und Zufriedenheit der Mitarbeitenden gestärkt werden, was sich wiederum positiv auf die Personalakquise auswirkt. Gleiches gilt für die Vertretungspools, wobei hier noch die zusätzliche Möglichkeit besteht, dass Kräfte aus Vertretungspools mittel- und langfristig in das Stammpersonal der Einrichtungen übergehen können.

#### **4b Wissenschaftliche Begleitung der Umsetzung des Konzeptes (Fachkräftepool)**

Mit dieser Teilmaßnahme soll die Teilmaßnahme 4a (Fachkräftepool) begleitend evaluiert und auf Verbesserungspotentiale untersucht werden. Die Erkenntnisse sollen dazu beitragen, die Teilmaßnahme bei Bedarf weiterzuentwickeln, um ihre Wirkungen zu verstärken und die Fachkräftepools bestmöglich zu implementieren.

Zum Beitrag zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards s. Ausführungen zu Teilmaßnahme 4a.

#### **4c Image-Kampagne „Zukunft gestalten – Kita im Saarland“**

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Steigerung der Attraktivität sowie der Wertschätzung des Berufsfeldes Fachkraft in der Kindertagesbetreuung. Hierdurch soll für das Berufsfeld geworben und es sollen Anreize für die Aufnahme einer Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen bzw. einer Ausbildung in diesem Bereich geschaffen werden.

Hierdurch soll ein Beitrag zur Fachkräftegewinnung insgesamt als Grundlage personalrelevanter Standards geleistet werden.

#### **4d Gewinnung frankophoner Fachkräfte**

Mit dieser Teilmaßnahme soll ein Anreizsystem etabliert werden, das Träger dazu animiert, die bereits gesetzlich bestehende Möglichkeit zur Beschäftigung von Fachkräften aus Frankreich künftig stärker zu nutzen.

Die Maßnahme trägt zur Fachkräftegewinnung insgesamt als Grundlage personalrelevanter Standards bei, indem das Land die Beschäftigung dieser Fachkräfte übergangsweise vollumfänglich finanziert und die gesetzlich normierte Finanzierungsbeteiligung der Einrichtungsträger, der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Eltern damit entfällt. Die französischen Fachkräfte können auf diese Weise ins System geholt werden, mit dem Ziel, bestehende Hemmschwellen für die Anwerbung und Beschäftigung dieser Fachkräfte abzubauen und Träger dazu zu ermuntern, sie langfristig als reguläre Kräfte im System zu gewinnen, die entsprechenden Stellen auch in Frankreich auszuschreiben und die Kräfte so im System zu halten.

#### **4e Anpassungslehrgänge**

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Gewinnung zusätzlicher Fachkräfte durch die Erschließung neuer Zielgruppen aus anderen Professionen. Hierdurch leistet die Maßnahme auch einen Beitrag zur Fachkräftegewinnung insgesamt als Grundlage personalrelevanter Standards.

#### bb) Konkrete Maßnahme

##### **4a Weiterführung der Fachkräftepools beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe**

In Ergänzung der Maßnahme im Handlungsfeld 2 sollen die im Saarland im Rahmen des KiQuTG 2023–2024 geschaffenen Strukturen fortgeführt und weiter ausgebaut werden, die es den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ermöglichen, potenziell alle Einrichtungen innerhalb ihrer Zuständigkeit von qualitätssteigernden Maßnahmen profitieren zu lassen. Qualitätssteigernde Maßnahmen hängen oft in erster Linie davon ab, ob ausreichendes Personal in den Einrichtungen vorhanden ist. Der erhöhte Fachkräftebedarf, insbesondere in den westlichen Ländern, zeigt sich hier als hemmender Faktor. Mit der Umsetzung dieser Maßnahme wird den Landkreisen sowie dem Regionalverband Saarbrücken durch die Bereitstellung von Mitteln die Möglichkeit gegeben, nach regionalen Bedarfen einen Fachkräftepool einzurichten, der sich aus Fachkräften gemäß § 6 Absatz 2 SBEBG (Fachberater\*innen Kita) sowie gemäß § 3 Absatz 3 (Springer- oder Vertretungspool aus anerkannten Fachkräften sowie Kita-Sozialarbeiter\*innen) zusammensetzen kann. Die Auswahl und Schwerpunktsetzung obliegt den Landkreisen bzw. dem Regionalverband und kann von diesen nach den jeweiligen Bedarfen und Verfügbarkeit gesteuert werden.

Eingestellt werden können hierbei:

- Fachberater\*innen (§ 6 Absatz 2 SBEBG); die Fachberatung hat eine Schlüsselrolle als Unterstützung für Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in den Kindertageseinrichtungen. Gleichzeitig kann man so dem steigenden Beratungsbedarf der Fachkräfte, der sich aus den weiterentwickelten und veränderten Aufgabengebieten der Einrichtungen ergibt, gerecht werden (z. B. zum Thema Inklusion, multiprofessionelle Teams, Bildung für Nachhaltige Entwicklung).
- Kita-Sozialarbeiter\*innen (§ 3 Absatz 3), um den vielfältigen familiären Situationen und den daraus resultierenden komplexen Unterstützungsbedarfen gerecht zu werden und um Unterstützungsangebote, wie z. B. Familienzentren, gewährleisten zu können. Kita-Sozialarbeit stellt ein sozialpädagogisches Zusatzangebot in Kindertagesstätten dar, das Prävention und niederschwellige Zugänge zu Beratungs- und Leistungsangeboten ermöglichen soll. Die Zielgruppe der Kita-Sozialarbeit sind in erster Linie die Eltern und die pädagogischen Fachkräfte in der Einrichtung. Die Kita-Sozialarbeit kann aber auch spezielle Angebote für Kinder umfassen (Quelle: <https://www.socialnet.de/lexikon/Kita-Sozialarbeit>).
- Fachkräfte nach § 3 Absatz 3 SBEBG können zusätzlich zu z. B. Erzieher\*innen und Kinderpfleger\*innen Personen anderer Professionen sein, die konzeptions- und zielgruppenabhängig oder inklusionsbedingt eingesetzt werden. Sie können nach den Bedarfen und Möglichkeiten

der Landkreise und des Regionalverbandes ausgewählt werden und auch im Sinne eines Springer- oder Vertretungspools beschäftigt werden, auf den von den Kindertageseinrichtungen der Landkreise bzw. des Regionalverbandes im Falle hoher Ausfallzeiten (durch Urlaub, Krankheit, Fort- und Weiterbildung etc.) zurückgegriffen werden kann.

Die Fachkräftepools konnten bereits seit dem 1. August 2023 auf Grundlage KiQuTG a.F. in den Landkreisen und dem Regionalverband installiert werden. Durch die Fortsetzung dieser Maßnahme können sie bis zum 31. Dezember 2026 vollumfänglich, mit Inkrafttreten der Änderungen des KiQuTG zum 1. Januar 2025 dann auch inklusive Sach- und Overheadkosten, mit Mitteln zur Umsetzung des KiQuTG finanziert werden. Die Mittel sollen auch weiterhin nach Anzahl der Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt auf die Landkreise und den Regionalverband verteilt werden. Von den Fachkräftepools sollen alle Kindertageseinrichtungen entsprechend dem jeweiligen Bedarf profitieren können.

Sowohl die Fachberatung als auch die Kita-Sozialarbeit müssen nicht an Einrichtungsträger gebunden sein, sondern können zentral durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gesteuert werden. Das kommt vor allem den Einrichtungen zugute, die aufgrund des Bemessungsparameters wirtschaftliche Jugendhilfe nicht die Möglichkeit erhalten haben, zum Beispiel von der Maßnahme im Handlungsfeld 2 zu profitieren.

Die Maßnahme wird auf Grundlage einer Förderrichtlinie umgesetzt, die bis zum 31. Dezember 2026 verlängert wird. Antragsberechtigt sind die Landkreise bzw. der Regionalverband, vertreten durch ihre jeweiligen Jugendämter.

Da es sich hierbei um eine von Grund auf neue und damit auch im Aufgabenfeld neu zu definierende Aufgabenorganisation, -struktur und Sichtweise auf die saarländische Kita-Landschaft gehandelt hat, wurde für den weiteren Ausbau und die Umsetzung, insbesondere auch der dazu notwendigen Verwaltungsstruktur sowie aller sonstigen damit in Verbindung stehenden Anforderungen, ein gänzlich neuer Rahmen gesetzt. Die Maßnahme muss nach wie vor verwaltungstechnisch und konzeptionell engmaschig begleitet werden. Zudem ergeben sich im Hinblick auf die nun vorgesehenen Änderungen zur zusätzlichen Finanzierung von Sach- und Overheadkosten wiederum neue Aufgaben. Die bereits auf der Grundlage des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes 2023/24 etablierte Sachbearbeitendenstelle am Ministerium für Bildung und Kultur muss vor diesem Hintergrund und zur Bewältigung der anfallenden Aufgaben um eine weitere Sachbearbeitendenstelle ergänzt werden. Die beiden Stellen sind gemeinsam für die inhaltliche und verwaltungstechnische Umsetzung dieser Maßnahme verantwortlich.

#### **4b Wissenschaftliche Begleitung der Umsetzung des Konzeptes (Fachkräftepool)**

Gemäß § 9 Absatz 1 des SBEBG ermitteln die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit den zugehörigen Gemeinden, den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und sonstigen Stellen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, den Bedarf an Plätzen für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in der

Kindertagespflege. Sie sind damit Rechtsanspruchsgegner und sollen durch diese Maßnahme fundierte Ergebnisse erhalten, um entscheiden zu können, ob sich eine langfristige Aufrechterhaltung der Fachkräftepools in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich als sinnvoll und notwendig erweist. Zielgruppe dieser Teilmaßnahme sind alle Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken sowie alle Kindertageseinrichtungen in deren Zuständigkeit. Die Evaluation der Teilmaßnahme 4a wird bis zum Abschluss am 31. Dezember 2026 laufen. Für die Durchführung der wissenschaftlichen Begleitung der Teilmaßnahme wird ein Ausschreibungsverfahren stattfinden, um eine umsetzende Stelle auszuwählen. Mit dieser wird ein Vertrag geschlossen, um auf Grundlage der dann einzureichenden Rechnungen die jeweiligen Auszahlungen vornehmen zu können.

#### **4c Image-Kampagne „Zukunft gestalten – Kita im Saarland“**

Es wird eine zentral koordinierte Kampagne zur Fachkräftegewinnung aufgebaut, bei der sich alle relevanten Akteure einbringen sollen, d.h. dass sowohl die Träger der Kindertageseinrichtungen als auch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie weitere relevante Akteure in diesem Arbeitsfeld dazu beitragen sollen, dass die Kampagne erfolgreich verläuft. Dies soll geschehen, indem z. B. Daten zu verfügbaren Stellen, potentiellen Angeboten für Praktika sowie Daten zu den jeweiligen Einrichtungen und Gegebenheiten im Landkreis bzw. im Regionalverband Saarbrücken von den jeweiligen Akteuren zugeliefert werden. Diese Kampagne soll vorrangig in Form einer Homepage als zentrale Anlaufstelle, aber auch durch flankierende Werbemaßnahmen, wie z. B. Werbung an öffentlichen Plätzen, auf Social-Media sowie über Flyer, umgesetzt werden. Zudem sollen niedrigschwellige Bewerbungsmöglichkeiten über die zentrale Homepage ermöglicht werden. Hierzu sollen auf der „Landingpage“ beispielsweise Informationen zu Ausbildung und Quereinstieg, ein Kita-Finder für das Saarland, ein Bewerbungsportal sowie Erfahrungsberichte von Fachkräften (Testimonials) installiert werden.

#### **4d Gewinnung frankophoner Fachkräfte**

Gemäß § 3 Absatz 4 Nummer 5 SBEBG sind Fachkräfte für Kinderkrippen und Kindergärten unter Berücksichtigung der jeweiligen Qualifikationsauflagen auch Personen mit den französischen Berufsabschlüssen „Certificat d'aptitude professionnelle Petite Enfance“, „Monitrice“ und „Moniteur“, „Éducatrice“ und „Éducateur“, „Éducatrice“ und „Éducateur De Jeunes Enfants“ und „Éducatrice Spécialisée“ und „Éducateur Spécialisé“. Fachkräfte für Kinderhorte sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Qualifikationsauflagen auch Personen mit den französischen Berufsabschlüssen „Éducatrice“ und „Éducateur De Jeunes Enfants“ und „Éducatrice Spécialisée“ und „Éducateur Spécialisé“. Ziel dieser Regelung im Rahmen des Fachkräftekatalogs sowie ggf. durch die Gewinnung von Personen anderer Professionen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ist die Gewinnung dieser frankophonen Fachkräfte zur frühzeitigen Vermittlung der zweiten Bildungssprache Französisch. Zielgruppe sind Personen mit o. g. Abschlüssen mit französischer Muttersprache oder mit mind. Sprachniveau C2 in Französisch. Um diese Personen im Rahmen der Finanzierung durch die Maßnahme des KiQuTG über die gesetzlichen Personalschlüssel hinaus additiv einstellen und fördern zu können, wird eine entsprechende Förderrichtlinie erlassen. Somit können diese frankophonen Fachkräfte auf Antrag als zusätzliches Personal ab dem 1. Juli 2025 (additiv) bis zum 30. Juni 2027 beschäftigt werden. Pro Gruppe werden 20 Stunden zusätzlich gewährt. Das sind bis

zu 60 halbe Stellen zusätzlich für alle saarländischen Kindertageseinrichtungen. Sofern der Betrag von maximal 27.500 Euro pro halbe Stelle nicht vollumfänglich genutzt wird, können auch z.B. Sachkosten, Fortbildungen oder Fahrtkosten bis zu dieser Grenze genutzt werden. Die Fachkräfte werden entsprechend ihrer jeweiligen Qualifikation in der pädagogischen Arbeit im Gruppendienst – mit dem Schwerpunkt auf der Vermittlung der französischen Sprache (entsprechend der saarländischen Frankreichstrategie) – tätig, aber nicht auf den Personalschlüssel im Sinne der Betriebserlaubnis angerechnet.

#### **4e Anpassungslehrgänge**

In Anlehnung an das Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen im Saarland (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Saarland, BQFG – SL) vom 16. Oktober 2012 werden Personen anderer Professionen, die gemäß § 3 Absatz 3 SBEBG konzeptions- und zielgruppenabhängig oder inklusionsbedingt anerkannt und beschäftigt werden sollen, durch diese Anpassungslehrgänge nachqualifiziert. In den Jahren 2025 und 2026 sollen jährlich mind. 2 Anpassungslehrgänge für Personen anderer Professionen mit jeweils 20 bis 25 Teilnehmenden stattfinden.

Im Rahmen einer Ausschreibung wird hierfür ein entsprechender Anbieter ausgewählt werden, der für die Durchführung Rechnungen an das Ministerium für Bildung und Kultur stellt.

### cc) Meilensteine

#### **4a Weiterführung der Fachkräftepools beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe**

- Verlängerung der Förderrichtlinie bis zum 31. Dezember 2026 und entsprechende Information an die Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken sowie Veröffentlichung auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung und Kultur im 3. Quartal 2025.
- Zur Abrechnung der entstandenen Kosten sind die Landkreise und der Regionalverband aufgefordert, dem Ministerium für Bildung und Kultur zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres einen Verwendungsnachweis mit der zahlenmäßigen Darlegung der entstandenen Personalkosten vorzulegen, letztmalig bis 31. März 2027.

#### **4b Wissenschaftliche Begleitung der Umsetzung des Konzeptes (Fachkräftepool)**

- Start des Ausschreibungsverfahrens für die wissenschaftliche Begleitung im 3. Quartal 2025
- Auswertung der wissenschaftlichen Begleitung nach Beendigung der Begleitung zum 31. Dezember 2026
- Fortlaufend: Vergütung der wissenschaftlichen Begleitung auf Grundlage von Rechnungen

#### **4c Image-Kampagne „Zukunft gestalten – Kita im Saarland“**

- Ausschreibungsverfahren für Anbieter zur Erstellung der Imagekampagne ab dem 3. Quartal 2025
- Finalisierung der Kampagne bis Ende 2025

- Anreicherung mit aktuellen Daten der relevanten Akteure ab dem 1. Quartal 2026
- Veröffentlichung der Landingpage und Beginn der Werbemaßnahmen im 1. Quartal 2026
- Fortlaufend: Vergütung des Anbieters auf Grundlage der von ihm zu stellenden Rechnungen

#### **4d Gewinnung frankophoner Fachkräfte**

- Beginn der Förderung zum 1. Juli 2025
- Ende der Förderung zum 30. Juni 2027
- Einreichung der Verwendungsnachweise für die auf Grundlage der dazu erlassenen Förderrichtlinie gestellten Anträge bis zum 30. November 2026
- Auszahlung bis Ende 2026

#### **4e Anpassungslehrgänge**

- Beginn der Anpassungslehrgänge im 3. Quartal 2025
- Abschluss aller vier Anpassungslehrgänge bis 31. Dezember 2026
- Vergütung der Anbieter auf Grundlage der einzureichenden Rechnungen zum Ende eines jeden Anpassungslehrgangs

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

#### **Kriterien zur Messung der Fortschritte bei den Handlungszielen**

##### **4a Weiterführung der Fachkräftepools beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe**

- Anzahl der Landkreise, die zusätzliche Fachkräfte bzw. Fachkräftepools nach § 3 Absatz 3 SBEBG eingerichtet haben – Zielwert: sechs
- Anzahl der im Rahmen der Fachkräftepools geförderten Fachkräfte
- Anzahl der Landkreise, die Fachberatungen neu eingestellt haben – Zielwert: sechs
- Anzahl der im Rahmen der Fachkräftepools geförderten Fachberatungen
- Anzahl der Landkreise, die Kita-Sozialarbeiter\*innen eingestellt haben – Zielwert: sechs
- Anzahl der im Rahmen der Fachkräftepools geförderten Kita-Sozialarbeiter\*innen

##### **4b Wissenschaftliche Begleitung der Umsetzung des Konzeptes (Fachkräftepool)**

- Anzahl der durch die wissenschaftliche Begleitung evaluierten Landkreise und Regionalverband Saarbrücken – Zielwert: sechs
- Anzahl der erhobenen und ausgewerteten quantitativen und qualitativen Datensätze zu Fachkräftepools (z.B. Personalstruktur, Auslastung, Einsatzhäufigkeit, Wirkung auf Qualität der Betreuung) – Zielwert: offen
- Qualität der durchgeführten Zwischenauswertung – Zielwert: ein strukturierter Zwischenbericht Mitte 2026
- Grad der Einbindung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und freien Träger in den Evaluationsprozess (z.B. Beteiligung an Steuerungsgruppen, Feedback-Runden) – Zielwert: Anzahl der beteiligten Institutionen bzw. Akteur\*innen

#### **4c Image-Kampagne „Zukunft gestalten – Kita im Saarland“**

- Anzahl der Klicks auf die Landingpage
- Anzahl der Aufrufe der QR-Codes im Rahmen der Werbemaßnahmen
- Anzahl der durch die Träger der Kindertageseinrichtungen eingestellten Stelleangebote
- Anzahl der eingegangenen Bewerbungen
- Anzahl der Aufrufe der Testimonials

#### **4d Gewinnung frankophoner Fachkräfte**

- Anzahl der neu gewonnenen frankophonen Fachkräfte – Zielwert: 60 halbe Stellen
- Dauer der Beschäftigung dieser frankophonen Fachkräfte – Zielwert: zwei Jahre

#### **4e Anpassungslehrgänge**

- Anzahl der jährlich stattfindenden Anpassungslehrgänge – Zielwert: zwei pro Jahr
- Anzahl der Personen, die an diesen Anpassungslehrgängen teilgenommen haben – Zielwert: 20 bis 25 Personen pro Anpassungslehrgang
- Anzahl der Personen, die den Anpassungslehrgang erfolgreich beendet haben – Zielwert: 20 bis 25 Personen pro Anpassungslehrgang

#### **Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards**

##### **4a Weiterführung der Fachkräftepools beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe**

##### **4b Wissenschaftliche Begleitung der Umsetzung des Konzeptes (Fachkräftepool)**

Das folgende Kriterium kann Fortschritte beim Standard „Personal-Kind-Schlüssel“ dokumentieren:

- Personal-Kind-Schlüssel (amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik)

Die folgenden Kriterien können Fortschritte beim Standard „Funktionsstelle Kita-Sozialarbeit“ dokumentieren:

- Anteil der Tageseinrichtungen mit Funktionsstelle Kita-Sozialarbeit (ERiK)
- Summe der Stellenanteile für Funktionsstelle Kita-Sozialarbeit pro Tageseinrichtung (ERiK)

Das folgende Kriterium kann Fortschritte beim Standard „Fachberatungsschlüssel Kita“ dokumentieren:

- Fachberatungsschlüssel (ERiK)

Das folgende Kriterium kann näherungsweise Fortschritte bei der Fachkräftegewinnung insgesamt als Grundlage personalrelevanter Standards dokumentieren:

- Anzahl Tätige in Tageseinrichtungen, davon Anzahl pädagogisch Tätige in Tageseinrichtungen (amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik)

#### **4c Image-Kampagne „Zukunft gestalten – Kita im Saarland“**

#### **4d Gewinnung frankophoner Fachkräfte**

#### **4e Anpassungslehrgänge**

Das folgende Kriterium kann näherungsweise Fortschritte bei der Fachkräftegewinnung insgesamt als Grundlage personalrelevanter Standards dokumentieren:

- Anzahl Tätige in Tageseinrichtungen, davon Anzahl pädagogisch Tätige in Tageseinrichtungen (amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik)

### **Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung**

#### **Maßnahme 5 – Stärkung der Leitung durch Erhöhung der Leitungsfreistellungsstunden**

Fortgesetzte Maßnahme     Neue Maßnahme

aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Durch immer weiterwachsende Herausforderungen gesellschaftlicher Diversitäten steigen auch die Anforderungen an eine Kindertageseinrichtung, an deren Spitze die Leitungen sich als Erste mit den Herausforderungen konfrontiert sehen. Für die Bewältigung dieser Herausforderungen müssen den Leitungen in erster Linie die entsprechenden zeitlichen Ressourcen zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund liegt das Hauptziel dieser Maßnahme in der Erhöhung der Leitungsfreistellungsstunden. Mit dieser Erhöhung wird ein Aspekt der Stärkung der Leitung aufgegriffen, indem den Leitungskräften mehr Zeit für Leitungsaufgaben zugestanden wird, als gesetzlich festgelegt ist.

Die Maßnahme trägt zur Erreichung bundesweit gleichwertiger Standards, wie sie von der AG Frühe Bildung empfohlen werden, bei, konkret zum Standard „Leitungs- und Verwaltungssockel“ (vgl. Bericht der AG Frühe Bildung, S. 30).

Der Standard sieht vor, dass für die pädagogische Leitung Zeitressourcen von mindestens 30 Prozent eines VZÄ und für die Verwaltung von mindestens 14 Prozent eines VZÄ zur Verfügung stehen sollen. Die hier beschriebene Maßnahme leistet einen Beitrag zur Erreichung dieses Standards, indem die gesetzliche Regelung, dass die Leitung einer Kindertageseinrichtung pro Gruppe mindestens sechs Stunden wöchentlich von der Arbeit in der Gruppe freizustellen ist, auch weiterhin um eine weitere Stunde pro Gruppe erhöht wird.

#### bb) Konkrete Maßnahme

Die bereits gesetzlich normierte und damit gewährte Freistellung für Leitungen im Umfang von 6 Wochenstunden Arbeitszeit pro Gruppe gemäß § 5 Absatz 2 SBEBG soll auch weiterhin auf 7 Stunden erhöht bleiben und gefördert werden. Die zusätzliche Stunde wird durch eine Pauschale entsprechend TVöD SE Sa, Stufe 4, vollständig mit den Mitteln des KiQuTG finanziert.

Da diese Förderung über die bisherige Landesförderung gemäß § 5 Absatz 2 SBEBG hinausgeht und nicht mit der üblichen Landesförderung vergleichbar ist, wurden gesonderte Förderrichtlinien erarbeitet, die am 1. Februar 2020 in Kraft getreten sind. Die Maßnahme soll mindestens bis zum 31. Dezember 2026 fortgesetzt werden.

In den Förderrichtlinien sind das eigentliche Antragsverfahren, die Förderhöhe, die Nachweispflichten, die einzureichenden Unterlagen sowie die Auszahlungsmodalitäten festgelegt. Antragsberechtigt sind alle Träger der Kindertageseinrichtungen im Saarland.

Die zusätzlich beantragten Leitungsfreistellungsstunden können im Falle einer bereits gänzlich freigestellten Leitungskraft auf eine stellvertretende Leitungskraft übertragen werden. In Einrichtungen mit mehr als vier Gruppen sind diese in der Regel auch bereits gänzlich freigestellt (vgl. § 5 Absatz 2 SBEBG).

Es besteht überdies die Möglichkeit, die Leitungsfreistellungsstunden einrichtungsübergreifend zu bündeln, damit beispielsweise Verwaltungskräfte mit speziellen Verwaltungsaufgaben, die bis dato von den Leitungskräften übernommen wurden, betraut werden können. Zur Erfüllung von anfallenden Verwaltungsaufgaben kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Leitungsfreistellungsstunden eine Verwaltungskraft in einem Umfang von bis zu zwei Stunden pro Gruppe beschäftigt werden. Voraussetzung hierfür ist und bleibt, dass sowohl die erweiterte Freistellung einer Leitungskraft als auch die Übertragung dieser Stunden auf eine Verwaltungskraft der unmittelbaren Erfüllung von Leitungsaufgaben in der Einrichtung dienen und somit die pädagogische Zielsetzung unterstützen.

#### cc) Meilensteine

- Einreichung von Anträgen beim Ministerium für Bildung und Kultur seit Inkrafttreten der Förderrichtlinien zum 1. Februar 2020 möglich
- Einreichung der Verwendungsnachweise mit der zahlenmäßigen Darlegung der entstandenen Personalkosten gegenüber dem Ministerium für Bildung und Kultur zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres, letztmalig bis 31. März 2027

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

**Kriterien zur Messung der Fortschritte bei den Handlungszielen**

- Anzahl der profitierenden Leitungskräfte und Einrichtungen – Zielwert: alle Leitungskräfte in allen 507 Einrichtungen

**Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards**

Die folgenden Kriterien können (näherungsweise) Fortschritte beim Standard „Leitungs- und Verwaltungssockel“ dokumentieren:

- Anteil Tageseinrichtungen mit vertraglich (ausschließlich) für Leitungsaufgaben angestellten Personen (amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik)
- Verbindlich geregelte Zeitkontingente für Leitungsaufgaben in Stunden pro Woche (ERiK)
- Anteil Tageseinrichtungen mit Verwaltungskräften zur Abdeckung administrativer Aufgaben (ERiK)

**Handlungsfeld 6 – Förderung der sprachlichen Bildung**

**Maßnahme 6 – Entwicklung eines Sprachkonzeptes mit wissenschaftlicher Begleitung der Umsetzung des Konzeptes sowie Beschäftigung von Sprachfachkräften und Sprachfachberatungen flankiert von einem zusätzlichen Qualifizierungsangebot „Fachkraft für Sprache, Differenzsensibilität und interkulturelle Bildung“**

Fortgesetzte Maßnahme     Neue Maßnahme

aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Das Hauptziel der Maßnahme ist die Weiterbeschäftigung von bis zu 81 Sprachfachkräften und 15 Sprachfachberatungen im Saarland. Das Ziel der wissenschaftlichen Begleitung ist die Entwicklung und geplante landesweite Umsetzung eines Konzeptes zur „Sprachlichen Bildung und Sprachförderung im frühkindlichen Bereich“. Zudem soll der Zertifikatsstudiengang „Fachkraft für Sprache, Differenzsensibilität und interkulturelle Bildung“ weitergeführt werden, um auch weiterhin zu ermöglichen, dass die für eine gute frühe sprachliche Bildung und Förderung nötigen Qualifizierungsmaßnahmen zur Verfügung stehen.

Die Maßnahme trägt zur Erreichung bundesweit gleichwertiger Standards, wie sie von der AG Frühe Bildung empfohlen werden, bei, konkret zu den Standards „Förderauftrag Sprache“, „Funktionsstelle Sprache“, „Fachberatungsschlüssel Kita“ und „Fort- und Weiterbildung“.

Der Standard „Förderauftrag Sprache“ (vgl. Bericht der AG Frühe Bildung, S 38) sieht die Verankerung von alltagsintegrierter sprachlicher Bildung und ergänzender Sprachförderung im

Förderauftrag von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vor. Die hier beschriebene Maßnahme leistet einen Beitrag zur Erreichung dieses Standards, indem die alltagsintegrierte sprachliche Bildung, gemäß dem Förderauftrag des Bildungsprogramms für saarländische Krippen und Kindergärten, durch zusätzliche Personalressourcen noch zielgerichteter umgesetzt werden kann, indem weitere Fachkräfte im Bereich sprachliche Bildung gezielt qualifiziert werden und ihre so erworbenen Kompetenzen in der Arbeit anwenden können.

Der Standard „Funktionsstelle Sprache“ (vgl. Bericht der AG Frühe Bildung, S. 39 f) sieht vor, dass Kindertageseinrichtungen mit erhöhtem Anteil an Kindern in herausfordernden Lebenslagen zusätzliche Personalressourcen im Umfang von mindestens 0,25 VZÄ für die Unterstützung der sprachlichen Bildung und Sprachförderung sowie zusätzlich variable Stellenanteile ab einer Einrichtungsgröße von 41 Kindern erhalten sollen. Die hier beschriebene Maßnahme leistet einen Beitrag zur Erreichung dieses Standards, indem durch den Einsatz von bis zu 81 ergänzenden Sprachfachkräften eine Annäherung an den beschriebenen Standard stattfindet.

Der Standard „Fachberatungsschlüssel Kita“ (vgl. Bericht der AG Frühe Bildung, S 40 f.) sieht vor, dass eine Fachberatung (1 VZÄ) je nach Größe der Einrichtungen 20 bis 30 Kitas betreuen soll. Die hier beschriebene Maßnahme leistet einen Beitrag zur Erreichung dieses Standards, indem eine Annäherung an diesen Standard durch 15 zusätzliche Sprachfachberatungen stattfindet. Diese Sprachfachberatungen beraten potentiell alle Kindertageseinrichtungen im Saarland.

Der Standard „Fort- und Weiterbildung“ (vgl. Bericht der AG Frühe Bildung, S. 42) sieht vor, dass pädagogischen Fachkräften und Leitungskräften in Kindertageseinrichtungen Fort- und Weiterbildung, insbesondere zur Förderung der sprachlichen Entwicklung von Kindern, im Umfang von mindestens fünf Tagen pro Jahr ermöglicht werden soll. Die hier beschriebene Maßnahme leistet einen Beitrag zur Erreichung dieses Standards, indem durch den Zertifikatsstudiengang „Sprache und interkulturelle Bildung“ eine fachlich fundierte Qualifizierungsmaßnahme zur Förderung der sprachlichen Entwicklung von Kindern angeboten wird.

## bb) Konkrete Maßnahme

### **Förderung von Sprachfachkräften und Sprachfachberatungen**

Mit der Umsetzung dieser Maßnahme sollen die Erkenntnisse und Errungenschaften des Bundesprogramms „Sprach-Kitas – Weil Sprache der Schlüssel zu Welt ist“ und des Landesmodellprojekts „Sprachliche Bildung und Förderung“ weiterhin in der Kita-Landschaft aufrechterhalten werden. Hierfür sollen sowohl die vormals im Bundesprogramm geförderten Sprachfachkräfte und Fachberatungen als auch die seit August 2023 neu hinzu gekommenen Sprachfachberatungsstellen sowie die Sprachfachkräfte und Fachberatungen des landeseigenen Modellprojekts mit den Mitteln des KiQuTG in 2025 und 2026 auf einer nunmehr einheitlichen Grundlage weiter finanziert werden. Bei der Förderung sollen die Konditionen an die Bedarfe und Tarifentwicklungen angepasst werden. In Anlehnung an die Umsetzung der Maßnahme im Handlungsfeld „Gewinnung

und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ wurden die zusätzlichen Fachberatungsstellen nach dem gleichen Verteilsystem wie bei der dortigen Maßnahme in ihren jeweiligen Wirkungsbereichen auf die Landkreise bzw. den Regionalverband verteilt. Damit ist eine gerechte Verteilung der Mittel gewährleistet und es können gezielt und ggf. sozialraumbedingt die Fachberatungen dort eingesetzt werden, wo der Bedarf nachweislich am höchsten ist.

Die Maßnahme soll nahtlos bis zum 31. Dezember 2026 weitergeführt werden. Zur Förderung der Sprachfachkräfte und Sprachfachberatungen, die mit 100 Prozent aus den Mitteln zur Umsetzung des KiQuTG finanziert werden, wurde bereits im Rahmen des KiQuTG 2023/24 eine Richtlinie erarbeitet und beschlossen, in der insbesondere das Antragsverfahren, die Förderhöhe, die Nachweispflichten, die einzureichenden Unterlagen sowie die Auszahlungsmodalitäten geregelt werden. Antragsberechtigt sind die Anstellungsträger der Sprachfachkräfte und Sprachfachberatungen sowie potenzielle Anstellungsträger der zusätzlichen Fachberatungen.

Gefördert werden die Sprachfachkräfte und Fachberatungen mindestens bis zum 31. Dezember 2026. Mit dem Ende eines jeden Haushaltsjahres legen die Anstellungsträger dem Ministerium für Bildung und Kultur zur Abrechnung einen Verwendungsnachweis mit der zahlenmäßigen Darlegung der entstandenen Personalkosten vor.

#### **Entwicklung und Implementierung eines Sprachkonzeptes mit wissenschaftlicher Begleitung**

Ziel ist es, gemeinsam mit den Sprachfachkräften und Sprachfachberatungen, ein abgestimmtes Konzept zur Sprachförderung zu etablieren und landesweit einzusetzen. Insbesondere die seit 2023 mit dem KiQuTG umgesetzte Aufstockung der Fachberatungen und die damit erreichte Festigung und Ausweitung der bestehenden Fachberatungsstruktur im Saarland legen dabei den Grundstein für die Umsetzung eines langfristig angelegten ganzheitlich-alltagsintegrierten Konzepts, an dem alle Einrichtungen (nicht nur die, die selbst eine Sprachfachkraft beschäftigt haben) partizipieren können. Die Jahre 2023 und 2024 wurden dazu genutzt, gemeinsam mit allen Sprachfachkräften und Fachberatungen ein landeseigenes Konzept zu entwickeln und damit das Thema Sprachförderung langfristig im Kita-Alltag einer jeden Einrichtung zu etablieren. Die Finalisierung dieses Konzepts, für die im Jahr 2025 verschiedene Alternativen vorgeschlagen werden, wird die Grundlage sein, um einen finalen Vorschlag für eine Verstetigung machen zu können, die dann im Jahr 2026 vorbereitet werden soll.

#### **Zertifikatsstudiengang „Fachkraft für Sprache, Differenzsensibilität und interkulturelle Bildung“**

Der Zertifikatsstudiengang „Fachkraft für Sprache, Differenzsensibilität und interkulturelle Bildung“ soll auch in den Jahren 2025 und 2026 weiterhin kostenfrei für Fachkräfte angeboten werden.

Mit dem seit dem Wintersemester (WS) 2019/2020 deutlich überarbeiteten berufsbegleitenden, dreisemestrigen Zertifikatsstudiengang an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) im Fachbereich „Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit“ sollen Fachkräfte weiterhin themenspezifisch qualifiziert und befähigt werden, ihr Wissen als Multiplikator\*innen an die Teams weiterzugeben. Die alltagsintegrierte ganzheitliche Sprachbildung ebenso wie ein

kultursensibles und inklusives Arbeiten und Kommunizieren mit den Kindern und ihren Familien sollen durch den Studiengang als Kompetenz gefördert und entsprechend den Zielformulierungen des Bildungsprogramms mit Handreichungen für saarländische Krippen und Kindergärten weiter nachhaltig, alltagsintegriert und ganzheitlich implementiert werden.

Mit der erfolgreichen Teilnahme an dem Studiengang erwerben die Teilnehmer\*innen Credits, die im Fall eines weiteren Studiums auf einen grundständigen, sozialpädagogischen Studiengang sowie den Zertifikatsstudiengang „Fachkraft für Partizipation“ an der htw saar angerechnet werden können.

Im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung soll vor allem eine Dokumentation und Evaluation des Implementierungsprozesses vorgenommen werden. Des Weiteren könnten Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen anhand der gewonnenen Erkenntnisse entwickelt und angeboten werden, die den bestehenden Zertifikatsstudiengang flankieren und der Weiterqualifizierung der Sprachfachkräfte zu einer themenspezifischen kollegialen Beratung und Konsultation dienen.

#### **Administration der Maßnahme**

Die Maßnahme im Handlungsfeld „Sprachliche Bildung“ wird 2025 und 2026 im Wesentlichen unverändert fortgeführt. Sie muss nach wie vor verwaltungstechnisch und konzeptionell engmaschig begleitet werden. Zudem ergeben sich im Hinblick auf die nun vorgesehenen Änderungen zur zusätzlichen Finanzierung von Sach- und Overheadkosten wiederum neue Aufgaben. Die bereits auf der Grundlage des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes 2023/24 etablierte Sachbearbeitendenstelle am Ministerium für Bildung und Kultur muss vor diesem Hintergrund und zur Bewältigung der anfallenden Aufgaben um eine weitere Sachbearbeitendenstelle ergänzt werden. Die beiden Stellen sind gemeinsam für die inhaltliche und verwaltungstechnische Umsetzung dieser Maßnahme verantwortlich.

#### cc) Meilensteine

##### **Förderung von Sprachfachkräften und Sprachfachberatungen**

- Verlängerung der Förderrichtlinien und Information dazu an alle Anstellungsträger sowie Veröffentlichung auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung und Kultur im 3. Quartal 2025
- Vorlage der Verwendungsnachweise mit der zahlenmäßigen Darlegung der entstandenen Personalkosten beim Ministerium für Bildung und Kultur zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres, letztmalig bis 31. März 2027

##### **Entwicklung und Implementierung eines Sprachkonzeptes mit wissenschaftlicher Begleitung**

- Erstellung von Alternativen zur Finalisierung des Konzeptes bis Ende 3. Quartal 2025
- Finalisierung dieses Konzeptes bis Ende 2025
- Ausschreibung der wissenschaftlichen Begleitung im 3. Quartal 2025

- Entscheidungsfindung zur Umsetzung bis Ende 2. Quartal 2026
- Vorbereitung der Umsetzung bis Ende 2026

#### **Zertifikatsstudiengang „Fachkraft für Sprache, Differenzsensibilität und interkulturelle Bildung“**

- Weitere Durchgänge ab WS 2025/2026
- Abschluss der Durchgänge 2027
- Ausreichung der Mittel an die htw saar auf Grundlage der Rechnung zum Ende des jeweiligen Durchgangs

#### dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

##### **Kriterien zur Messung der Fortschritte bei den Handlungszielen**

- Anzahl der im Rahmen des KiQuTG geförderten Sprachfachkräfte und Fachberatungen
  - Ziel: Mindestens bis Dezember 2026 sind 81 Sprachfachkräfte in den Einrichtungen im Saarland tätig.
  - Ziel: Mindestens bis Dezember 2026 sind 15 Sprachfachberatungen in den Einrichtungen im Saarland tätig.
- Vorliegen eines landesweiten Sprachkonzepts sowie Entscheidungsfindung zur Umsetzung des Konzepts
- Anzahl der Teilnehmenden am Zertifikatsstudiengang – Ziel: 50 Teilnehmende

##### **Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards**

Das folgende Kriterium kann näherungsweise Fortschritte beim Standard „Förderauftrag Sprache“ dokumentieren:

- Anteil der Tageseinrichtungen mit gezielten Vorleseaktivitäten und Sprachspielen i.R.d. Sprachförderkonzepte (ERiK)

Die folgenden Kriterien können Fortschritte beim Standard „Funktionsstelle Sprache“ dokumentieren:

- Anteil der Tageseinrichtungen mit Funktionsstelle Sprache (ERiK)
- Summe der Stellenanteile für Funktionsstelle Sprache pro Tageseinrichtung (ERiK)

Das folgende Kriterium kann Fortschritte beim Standard „Fachberatungsschlüssel Kita“ dokumentieren:

- Fachberatungsschlüssel (ERiK)

Die folgenden Kriterien können Fortschritte beim Standard „Fort- und Weiterbildung“ dokumentieren:

- Anteil des pädagogischen Personals, das in den letzten zwölf Monaten an Fortbildungen teilgenommen hat, Fortbildungsumfang in Tagen (ERiK)
- Anteil des pädagogischen Personals, das in den letzten zwölf Monaten an Fortbildungen zur sprachlichen Bildung teilgenommen hat, Fortbildungsumfang in Tagen (ERiK)

b) Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG

**Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen**

**Maßnahme 7 – Beitragsreduzierung der Kita-Elternbeiträge halten**

aa) Handlungsziele

Ziel ist die Aufrechterhaltung der bereits erreichten Beitragsreduzierung. Durch den Einsatz von Bundes- und Landesmitteln von 2019 bis 2022 wurden die Elternbeiträge von vormals 25 Prozent der anerkannten Personalkosten auf 12,5 Prozent der anerkannten Personalkosten reduziert. Die Beitragssatzsenkung wurde mit einem Anteil von 6,5 Prozent durch Bundesmittel im Rahmen des KiQuTG 2019–2022 finanziert.

bb) Konkrete Maßnahme

Diese Beitragsreduzierung ist bereits im Gesetz Nr. 2056 für ein Saarländisches Ausführungsgesetz nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege – Saarländisches Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetz (SBEBG) vom 19. Januar 2022 festgeschrieben. Da eine Finanzierung der bereits umgesetzten 6,5 Prozent durch Bundesmittel nur noch bis zum 31. Dezember 2025 möglich ist, wurden die dann zur Aufrechterhaltung zusätzlich benötigten Landesmittel für den Doppelhaushalt 2025/26 angemeldet.

cc) Meilensteine

Über die Einführung der relevanten Regelung in § 10 SBEBG zum 19. Januar 2022 hinaus ist kein weiterer Meilenstein zur Umsetzung der Maßnahme erforderlich. Das Gesetz Nr. 2099 zur Beitragsfreiheit der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Kita-Beitragsfreiheitsgesetz) wurde im Amtsblatt des Saarlandes (Teil I, S. 370) am 25. Mai 2023 verkündet.

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Es wird die bereits erreichte Beitragsreduzierung aufrechterhalten. Der Fortschritt dieser Maßnahme lässt sich darlegen in der zahlenmäßigen Dokumentation der stetig zum 1. August eines jeden Jahres gesenkten Elternbeiträge. Gemäß § 10a SBEBG vom 19. Januar 2022 sind die Elternbeiträge, deren Summe seit dem 1. August 2024 nur noch höchstens 7,5 Prozent beträgt, so zu senken, dass die Summe der Elternbeiträge ab dem 1. August 2025 höchstens 5 Prozent und ab dem 1. August 2026 höchstens 2,5 Prozent der angemessenen Personalkosten beträgt. Nach dem 31. Dezember 2026 sind die Erziehungsberechtigten an den angemessenen Personalkosten der Kindertageseinrichtungen nicht mehr zu beteiligen, womit dann die Beitragsfreiheit erreicht ist.

**Maßnahme 8 – Beitragsreduzierung in der Kindertagespflege durch Erhöhung der Landesförderung halten**

aa) Handlungsziele

Das Handlungsziel besteht in der Aufrechterhaltung der bereits umgesetzten Entlastung der Eltern von Kindern und der Kindertagespflege (Erhöhung der Landesförderung von 0,60 Euro auf 0,75 Euro pro Betreuungsstunde pro Kind unter drei Jahren).

bb) Konkrete Maßnahme

Die Landesförderung für die Kindertagespflege, welche die Kreise und der Regionalverband Saarbrücken erhalten, wurde 2019 von 0,60 Euro auf 0,75 Euro pro Betreuungsstunde pro Kind unter drei Jahren erhöht. Die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken geben diese zusätzliche Förderung in Höhe von 0,15 Euro direkt an die Eltern der Kinder in der Kindertagespflege weiter. Diese Maßnahme soll bis Ende 2026 unverändert aufrechterhalten werden und ab 2026 mit Landesmitteln weiter finanziert werden.

cc) Meilensteine

Die Entlastung der Eltern in der Kindertagespflege wird seit dem 1. August 2019 umgesetzt. Die Umsetzung ist in der Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege (vgl. AVO-SBEBG vom 26. April 2023 [Amtsbl. S. 370]) festgehalten. Weitere Meilensteine sind zur Umsetzung der Maßnahme nicht erforderlich.

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Durch die höhere Landesförderung und die dadurch erfolgte Absenkung des Elternbeitrags hat sich automatisch eine Entlastung der Eltern ergeben. Zudem wird die Differenz der Betreuungskosten in der Kindertagespflege zu denen in einer Kindertageseinrichtung abgeschwächt. Durch zusätzlichen Mitteleinsatz in der Kindertagespflege können die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine sukzessive Angleichung an das Beitragsniveau der Kindertageseinrichtungen erreichen. Die Beiträge in der Kindertagespflege werden parallel zu denen in den Einrichtungen bis Ende 2026 komplett abgeschafft. Der Fortschritt dieser Maßnahme lässt sich mit der zahlenmäßigen Dokumentation der stetig zum 1. August eines jeden Jahres gesenkten Elternbeiträge darlegen.

### III. Analyse der Ausgangslage für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

#### 1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG

##### **Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechtes Angebot**

##### **Maßnahme 1 – Datenbasierte Bedarfsplanung durch ein datenbankgestütztes, landesweites, zentrales Anmeldeverfahren**

Die Bedarfsplanung und Steuerung der öffentlichen Jugendhilfe im Bereich der Kindertagesbetreuung im Land weist derzeit noch erhebliche Defizite auf. Insbesondere fehlen verlässliche und kontinuierliche Datengrundlagen, die eine valide, sozialraumbezogene Ermittlung des tatsächlichen Bedarfs an Betreuungsplätzen ermöglichen. Dabei sind sowohl quantitative als auch qualitative Aspekte, wie individuelle Betreuungs- und Förderbedarfe, sowie notwendige Öffnungszeiten bislang unzureichend abgebildet. Diese Lücken erschweren eine zielgerichtete Angebotsplanung, Kapazitätssteuerung und Koordination zwischen Eltern, Trägern sowie kommunalen Entscheidungsträgern. Daten aus dem Monitoring zum KiQuTG geben Hinweise darauf, dass Potenziale für eine bedarfsgerechtere Angebotsgestaltung bestehen. So gaben 2023 beispielsweise 11 Prozent der Eltern von Kindern im Alter von unter drei Jahren mit Betreuungsbedarf unpassende Öffnungszeiten als Grund der Nichtnutzung von Angeboten der Kindertagesbetreuung an<sup>7</sup>.

Vor diesem Hintergrund soll ab 2027 ein landesweites, zentrales Anmeldeverfahren für Betreuungsplätze eingeführt werden, das eine präzise Bedarfserhebung und effiziente Kapazitätsnutzung ermöglicht. Die damit verbundene Verpflichtung zur digitalen Datenübermittlung wird standardisiert, wodurch die Transparenz für alle Beteiligten deutlich erhöht wird. Die rechtlichen Grundlagen dafür werden bis 2027 geschaffen.

Auf Basis dieser Anforderungen an die Bedarfsplanung ergeben sich folgende Handlungsziele: eine nachhaltige Verbesserung der Datengrundlage für die Bedarfsplanung und Steuerung durch Einführung eines verbindlichen, zentralen Anmelde- und Erfassungssystems. Des Weiteren kann die Optimierung der Angebotsplanung und Kapazitätssteuerung unter besonderer Berücksichtigung individueller Betreuungs- und Förderbedarfe sowie bedarfsgerechter Öffnungszeiten erfolgen. Hierfür sollen die rechtlichen Grundlagen zur verpflichtenden Datenerfassung und Datenbereitstellung aller beteiligten Akteure geschaffen werden. Dies führt zu einer Stärkung der kommunalen Steuerungskompetenz durch intensive Zusammenarbeit zwischen Land, örtlichen Jugendhilfeträgern, Gemeinden und freien Trägern. Dadurch wird die Sicherstellung einer nachhaltigen und kontinuierlichen Entwicklungsplanung, die der dynamischen Bedarfsentwicklung Rechnung tragen kann, angestrebt.

---

<sup>7</sup> Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie 2023, Berechnungen des DJI.

Mit der konsequenten Umsetzung dieser Maßnahmen wird eine bedarfsgerechte, qualitätsorientierte und zukunftssichere Kindertagesbetreuung im Land gewährleistet, die den Anforderungen der Kinder, Familien und Fachkräfte bestmöglich entspricht.

## **Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel**

### **Maßnahme 2 – Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels bei Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen**

Im Jahr 2022 lag der Fachkraft-Kind-Schlüssel im Saarland laut Daten der Dortmunder Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendhilfestatistik in Gruppen mit ausschließlich unter Dreijährigen bei 1:3,8 und in Gruppen mit über Dreijährigen bei 1:9,7. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies eine leichte Verschlechterung im Betreuungsverhältnis um jeweils 0,1 Kinder pro Fachkraft. Während der Schlüssel im U3-Bereich unter dem bundesweiten Durchschnitt (1:4,0) liegt, liegt er im Ü3-Bereich deutlich über dem Bundesschnitt von 1:7,8. Gesetzlich ist im Saarland ein Personalschlüssel von 2,67 Fachkräften pro Krippengruppe (11 Kinder) und 2,0 Fachkräften pro Kindergartengruppe (max. 25 Kinder) vorgesehen (§ 4 Abs. 4 SBEBG, § 2 AVO-SBEBG), unabhängig von sozialen oder strukturellen Belastungen. Ausgleichsmöglichkeiten bestehen über § 9 Abs. 6 und § 4 Abs. 8 SBEBG, etwa durch konzeptionelle Besonderheiten oder innovative Betreuungsformen. Für das Handlungsfeld 2 ergibt sich daraus das Entwicklungsziel, den Fachkraft-Kind-Schlüssel gezielt zu verbessern, insbesondere im Ü3-Bereich, und gleichzeitig flexible, bedarfsgerechte Strukturen zu fördern. Die zusätzliche Personalisierung in 27 ausgewählten Einrichtungen soll dabei langfristig zu mehr Bildungsqualität und Chancengerechtigkeit beitragen.

## **Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte**

### **Maßnahme 3 – Fortbildungs- und Qualifizierungsoffensive und Maßnahme 4 – Strategie zur Fachkräftegewinnung**

Die Gewinnung und langfristige Bindung qualifizierter Fachkräfte ist eine zentrale Herausforderung im saarländischen Kita-System. Zwar konnten die Ausbildungszahlen in den letzten Jahren deutlich gesteigert und das Personalvolumen in Kindertageseinrichtungen zwischen 2019 und 2023 um 13 Prozent vergrößert werden<sup>8</sup> – doch gleichzeitig verlassen laut Fachkräftebarometer etwa 25 Prozent der Fachkräfte das Berufsfeld innerhalb der ersten fünf Jahre. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, setzt das Saarland auf eine umfassende Strategie zur Fachkräftesicherung.

Ein zentraler Baustein ist die landesweite Fortbildungs- und Qualifizierungsoffensive, die Fachkräften kontinuierliche Weiterentwicklung und Spezialisierung ermöglicht. Ziel ist es, die Attraktivität des

---

<sup>8</sup> Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen 2019, 2023, Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Arbeitsfeldes zu steigern, berufliche Perspektiven zu eröffnen und die Handlungssicherheit im pädagogischen Alltag zu stärken. Gleichzeitig wird der Einsatz von Fachberatung sowie der Aufbau der Kita-Sozialarbeit gezielt vorangetrieben, um Einrichtungen fachlich zu begleiten und Fachkräfte im Alltag zu entlasten. Ergänzt wird dies durch den geplanten Vertretungspool, der kurzfristige Personalausfälle abfangen und stabile Rahmenbedingungen sichern soll.

All diese Maßnahmen verfolgen das Ziel, qualifiziertes Personal nicht nur zu gewinnen, sondern es dauerhaft im System zu halten – als Grundlage für eine verlässliche und qualitativ hochwertige frühkindliche Bildung im Saarland.

#### **Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung**

##### **Maßnahme 5 – Zusätzliche Leitungsfreistellung**

Zwischen 2021 und 2022 zeigten sich in den saarländischen Kindertageseinrichtungen deutliche Veränderungen in den Leitungsstrukturen, wie aus dem Monitoringbericht zum KiQuTG 2023 hervorgeht. Der Anteil der Einrichtungen, in denen keine Person vertraglich für Leitungsaufgaben angestellt war, stieg von 3,4% im Jahr 2021 auf 6,6% im Jahr 2022 – ein Anstieg um 3,2 Prozentpunkte. Gleichzeitig sank der Anteil der Einrichtungen, in denen eine Person neben anderen Aufgaben auch Leitungsaufgaben übernahm, von 25,3% auf 22,7% (-2,6 Prozentpunkte). Der Anteil der Einrichtungen mit einer ausschließlich für Leitungsaufgaben angestellten Person blieb nahezu konstant und stieg leicht von 59,9% auf 60,2%. Der Anteil an Leitungsteams nahm hingegen leicht ab – von 11,5% im Jahr 2021 auf 10,6% im Jahr 2022 (-0,9 Prozentpunkte). Diese Entwicklungen verdeutlichen einen zunehmenden Handlungsbedarf, um die Freistellung und strukturelle Absicherung von Leitungstätigkeiten zu verbessern.

#### **Handlungsfeld 6 – Förderung der sprachlichen Bildung**

##### **Maßnahme 6 – Entwicklung eines Sprachkonzeptes mit wissenschaftlicher Begleitung der Umsetzung des Konzeptes sowie Beschäftigung von Sprachfachkräften und Sprachfachberatungen flankiert von einem zusätzlichen Qualifizierungsangebot „Fachkraft für Sprache, Differenzsensibilität und interkulturelle Bildung“**

Wie essentiell die Arbeit in der Sprachbildung und -entwicklung in der frühkindlichen Bildung ist, ist beispielsweise damit belegt, dass u.a. die professionellen Kompetenzen der Sprachfachkräfte positiv mit der pädagogischen Qualität in den Einrichtungen korrelieren (Quelle: <https://www.kindergartenpaedagogik.de/fachartikel/Kitapolitik/bildungspolitik/bundesprogramms-sprach-Kitas/>). Einrichtungen, die regelmäßig Teambesprechungen zur Qualifizierung des Teams durch die zusätzliche Sprachfachkraft (ggf. in Kooperation mit der Leitung) nutzen, weisen eine bessere pädagogische Qualität auf.

Die Fachberatung nimmt diesbezüglich eine besondere Rolle ein. Der Schwerpunkt ihrer Arbeit liegt in der Beratung, Begleitung sowie der fachlichen Unterstützung und Fortbildung der Teams vor Ort. Sie leitet die Fachkräfte in den Einrichtungen dazu an, ihre Arbeit zu reflektieren und weiterzuentwickeln durch eine intensive Begleitung im gesamten Qualitätsentwicklungsprozess. Neben der fachlichen Qualifizierung sind auch die Koordination externer Fortbildungen, die Organisation eines fachlichen Austauschs zwischen den Sprach-Kitas sowie die Förderung von Teambildungsprozessen relevante Tätigkeitsfelder der Fachberatungen (Quelle: <https://www.kindergartenpaedagogik.de/fachartikel/Kitapolitik/bildungspolitik/bundesprogramms-sprach-Kitas/>).

Der Bedarf an einer guten fachlichen Begleitung und themenspezifischen Qualifizierung der Fachkräfte liegt vor und wird auch längerfristig noch steigen. Zukünftig werden Fachkräfte benötigt, um Kinder in ihrem Spracherwerbsprozess kompetent und nachhaltig zu unterstützen. Hierzu braucht es eine offene und anpassungswillige professionelle Grundhaltung der Fachkräfte und die Fähigkeit zur Selbstreflexion als Spracherwerbsbegleiter\*in unter Beachtung der individuellen Bedarfe der Kinder. Der Zertifikatsstudiengang wird weiterhin Fachkräfte in diesen Kompetenzbereichen befähigen.

Im Bereich der sprachlichen Bildung und Förderung zeigt sich im Saarland weiterhin ein hoher Unterstützungsbedarf, insbesondere vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Vielfalt: 26,6% der Kinder in den saarländischen Kindertageseinrichtungen haben einen Migrationshintergrund, 22% wachsen in Familien mit nicht-deutscher Familiensprache auf (Statistisches Amt Saarland, 2023). Die Praxis äußert den klaren Wunsch nach kontinuierlicher fachlicher Begleitung durch spezialisierte Sprachfachkräfte und Sprachfachberatungen, um allen Kindern, unabhängig von Herkunft und Sprachbiografie, gleiche Bildungschancen zu ermöglichen.

Mit der vorliegenden Maßnahme sollen die erfolgreichen Strukturen und Erkenntnisse aus dem Bundesprogramm „Sprach-Kitas – Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ sowie dem landeseigenen Modellprojekt „Sprachliche Bildung und Förderung“ nachhaltig in die saarländische Kita-Landschaft überführt und bis mindestens 31. Dezember 2026 verstetigt werden. Bereits seit August 2023 werden die vormals im Bundesprogramm tätigen Sprachfachkräfte und Fachberatungen sowie zusätzliche Fachberatungsstellen mit Mitteln des KiQuTG weiterfinanziert. Diese Finanzierung soll in den Jahren 2025 und 2026 nahtlos fortgesetzt werden – angepasst an aktuelle Bedarfe und Tarifentwicklungen. Die zusätzlichen Sprachfachberatungsstellen wurden sozialraumorientiert und gleichmäßig auf die Landkreise und den Regionalverband verteilt, um eine bedarfsgerechte und gerechte Unterstützung zu gewährleisten.

Ziel ist es, allen Einrichtungen den Zugang zu qualifizierter sprachpädagogischer Begleitung zu ermöglichen, unabhängig von der Trägerschaft oder dem bisherigen Programmstatus. Dazu zählt auch die Weiterführung des Zertifikatsstudiengangs zur Qualifizierung von Fachkräften im Bereich sprachlicher Bildung. Durch diese Maßnahmen soll die Qualität der sprachlichen Bildung im Kita-Alltag gesichert und weiterentwickelt sowie die Kompetenzen der pädagogischen Fachkräfte gezielt gestärkt werden.

## 2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG

Im Saarland besteht ein landesweiter Arbeitskreis „Zukunft Kita“, in dem sich das Ministerium für Bildung und Kultur regelmäßig mit allen Beteiligten trifft. Die Analyse der Ausgangslage wurde mit einer elektronischen Abfrage zur Personalsituation in den Einrichtungen 2024 im ersten Quartal 2024 umgesetzt. Darauf aufbauend fanden die Ermittlung der Handlungsfelder und die Ermittlung bzw. Weiterentwicklung der Maßnahmen und Handlungsziele statt. Beteiligt wurden im Arbeitskreis „Zukunft Kita“ die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene, die freien Träger, Sozialpartner sowie Vertreter\*innen der Elternschaft. Für die fortgesetzten Maßnahmen wurde ein entsprechendes Beteiligungsverfahren 2019 bereits durchgeführt, sodass alle Beteiligten lediglich über die entsprechende Weiterführung und Weiterentwicklung informiert werden mussten, da die Bedarfe zur Weiterentwicklung bereits während der Umsetzung der Maßnahmen in den Jahren 2023 und 2024 gemeinsam mit allen Beteiligten identifiziert wurden. Im Arbeitskreis „Zukunft Kita“ wurde das abschließende Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Absatz 3 KiQuTG in einer Sondersitzung im zweiten Quartal 2025 durchgeführt. Vorab wurden gemeinsam mit allen beteiligten Akteuren im Arbeitskreis „Zukunft Kita“ deren Bedarfe für neue Maßnahmen erarbeitet, um diese in die neuen Maßnahmen münden zu lassen.

Ergänzend zur Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG wurde bei der Entwicklung und Weiterentwicklung der Maßnahmen insbesondere darauf geachtet, die Bedarfe aller Familien zu berücksichtigen – auch jener, die sich nicht regelmäßig in Elternvertretungen oder vergleichbaren Gremien organisieren und dort ihre Interessen einbringen. Um diesen Familien dennoch eine Stimme zu geben, wurde im Rahmen der Arbeit des Arbeitskreises „Zukunft Kita“ gezielt auf Rückmeldungen aus der Praxis zurückgegriffen, insbesondere durch Einbindung von Fachkräften aus Einrichtungen mit einem hohen Anteil an Kindern aus benachteiligten Lebenslagen. Zudem wurde die Perspektive von Familien mit besonderen Unterstützungsbedarfen über die freien Träger und Sozialpartner einbezogen, die in engem Austausch mit den betroffenen Familien stehen.

Ein zentrales Anliegen war es, strukturelle Benachteiligungen zu erkennen und ihnen durch spezifische Maßnahmen zu begegnen. So adressiert beispielsweise eine Maßnahme im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ gezielt Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen, etwa durch die Bereitstellung zusätzlicher personeller Ressourcen. Diese Maßnahme wurde unter anderem auf Basis der identifizierten Bedarfe jener Einrichtungen entwickelt, in denen überproportional viele Kinder betreut werden, deren Familien sich nicht oder nur eingeschränkt im Rahmen klassischer Beteiligungsformate äußern. Damit soll sichergestellt werden, dass auch diese Kinder und ihre Familien von den Weiterentwicklungen im Kita-Bereich profitieren und ihre spezifischen Bedarfe in die Maßnahmen einfließen.

## IV. Finanzierungskonzept

### 1. Darlegung der finanziellen Planung zur Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG

<b>Darlegung des Finanzrahmens für Maßnahmen nach dem KiQuTG<sup>9</sup></b>			
	2025	2026	2025–2026
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG (Prognose auf Grundlage der Einwohnerzahlen vom 30.09.2023)	22.400.000	22.400.000	44.800.000
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG nach Berechnungen des Landesfinanzministeriums vom 26.06.2025	23.539.000	23.539.000	47.078.000
Übertrag nicht verausgabter Mittel zur Umsetzung des KiQuTG aus den Vorjahren <sup>10</sup>	13.000.000	752.040,50	
Für Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung stehende Bundesmittel (inkl. Übertrag)	35.400.000	23.152.040,50	57.800.000
<i>Zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel</i>	<i>27.984.000</i>	<i>40.143.040</i>	<i>68.127.040</i>
<b>Zuordnung der Mittel zu den konkreten Maßnahmen</b>			
	2025	2026	2025–2026
<b>Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG</b>			
Handlungsfeld „Bedarfsgerechtes Angebot“, <b>Maßnahme 1</b>	775.000	50.000	825.000

<sup>9</sup> Alle Angaben in Euro.

<sup>10</sup> Mittel, die für Maßnahmen eingeplant waren, die vor Ablauf des 31. Dezember 2024 Bestandteil des Vertrages nach § 4 KiQuTG waren und nicht bis zum 31. Dezember 2024 verausgabt werden konnten.

**Anhang** zum Vertrag  
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der  
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“, <b>Maßnahme 2</b>	2.163.200	2.227.200	4.390.400
Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, <b>Maßnahme 3</b>	102.000	177.000	279.000
Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, <b>Maßnahme 4</b>	12.270.272,5	12.068.215,5	24.338.488
Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“, <b>Maßnahme 5</b>	3.759.000	3.872.000	7.631.000
Handlungsfeld „Förderung der sprachlichen Bildung“, <b>Maßnahme 6</b>	4.954.375	4.757.625	9.712.000
<b>Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG</b>			
Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen, <b>Maßnahme 7</b>	10.480.112	0	10.480.112
Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen, <b>Maßnahme 8</b>	144.000	0	144.000
<i>Zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel</i>	<i>27.984.000</i>	<i>40.143.040</i>	<i>68.127.040</i>
<b>Summe der für Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzten Bundesmittel</b>	<b>34.647.959,5</b>	<b>23.152.040,5</b>	<b>57.800.000</b>
<i>Summe der Kofinanzierung durch Landesmittel</i>	<i>27.984.000</i>	<i>40.143.040</i>	<i>68.127.040</i>

Übertrag von Mitteln für Maßnahmen nach dem KiQuTG ins Folgejahr	752.040,50		
Umsetzung von § 90 Abs. 3, 4 SGB VIII	1.820.000	1.820.000	3.640.000

### **Maßnahme 1 – Datenbasierte Bedarfsplanung durch ein datenbankgestütztes, landesweites, zentrales Anmeldeverfahren**

Grundlage der Kostenermittlung sind maßnahmenbezogene Ausschreibungen, die bereits vor Abschluss der Vertragsverhandlungen begonnen werden konnten. Resultat ist eine erste grobe Schätzung potentieller Anbieter von 775.000 Euro für die Konzeption, Beauftragung und Implementierung der Datenbank sowie 50.000 Euro für die Schulungen, Optimierung und Wartung.

### **Maßnahme 2 – Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels bei Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen**

Grundlage der Kostenermittlung sind 27 Kindertageseinrichtungen mit besonderen Herausforderungen und 128 förderfähigen Gruppen und einer Pauschale von 16.900 Euro pro Gruppe bzw. pro ¼ Stelle.

### **Maßnahme 3 – Fortbildungs- und Qualifizierungsoffensive**

**3a:** Grundlage der Kostenermittlung für die Multiplikatorenschulung „Interne Evaluation zum saarländischen Bildungsprogramm“ sind erste Angebote, die zu dem Ergebnis geführt haben, dass 32.000 Euro pro Durchgang kalkuliert werden müssen.

**3b:** Grundlage für die Kostenermittlung der Fachtagungen sind Erfahrungswerte aus der Vergangenheit für Honorare von Dozentinnen und Dozenten, Raummietkosten und sonstige Kosten, insofern stellen die veranschlagten 30.000 Euro jährlich die Obergrenze für die Fachtagungen dar.

**3c:** Grundlage der Kostenermittlung für die Übernahme des zweisemestrigen Studiengangs belaufen sich auf 20.000 Euro pro Semester. Insgesamt sollen zwei Durchgänge, je zum Start des Wintersemesters 2025/26, mit jeweils 20 Studierenden gestartet werden. Pro Durchgang ergeben sich Kosten in Höhe von 40.000 Euro.

**3d:** Grundlage der Kostenermittlung für den Fachkongress sind Durchschnittswerte für eine zweitägige Veranstaltung mit 1.000 Teilnehmenden, indem potentielle Veranstaltungsorte identifiziert und die jeweiligen Raummieten gemittelt wurden. Zudem wurden Durchschnittswerte für die Honorare von Referentinnen und Referenten ermittelt und unter der Annahme, dass 20 Referentinnen und Referenten gebucht werden, wurde daraus eine Summe gebildet.

#### **Maßnahme 4 – Strategie zur Fachkräftegewinnung**

**4a:** Grundlage der Kostenermittlung für die Beschäftigung von Fachberater\*innen (§ 6 Absatz 2) bzw. Kita-Sozialarbeiter\*innen sind jeweils 85.000 Euro/Jahr. Für die Fachkräftepools sind rd. 45.000 Euro/Jahr angesetzt. Hinzu kommen noch bis zu 15 % für Sach- und Overheadkosten. Die Mittel sollen gemäß Geburtenzahlen auf die Landkreise und den Regionalverband verteilt werden. Die jeweils ermittelten Summen können dann dazu genutzt werden, sich einen nach den jeweiligen Bedarfen in den Einrichtungen gelagerten Fachkräftepool zu errichten. Da dieses Konzept erst seit 2023 umgesetzt wird, müssen zwei zusätzliche Sachbearbeitungsstellen, jeweils in Vollzeit, im Ministerium für Bildung und Kultur geschaffen werden bzw. soll eine bereits geschaffene Stelle aus den Mittel des KiQuTG aus den Jahren 2023/24 weitergeführt werden, um die verwaltungstechnische Umsetzung gewährleisten zu können. Für jede Sachbearbeitung wird ein Betrag von 63.100 Euro angesetzt.

**4b:** Für die wissenschaftliche Begleitung wird ein einmaliger Betrag von 200.000 Euro veranschlagt, der nach Informationsaustausch mit potentiellen Anbietern als realistisch erscheint und im Rahmen dessen die wissenschaftliche Begleitung ausgeschrieben werden wird.

**4c:** Die Kosten von jährlich 131.000 Euro für die Imagekampagne sind das Ergebnis einer Markterkundung und stellen die Obergrenze für das Ausschreibungsverfahren dar.

**4d:** Grundlage der Kostenermittlung für die Gewinnung frankophoner Fachkräfte zur frühzeitigen Vermittlung der zweiten Bildungssprache Französisch ist, dass pro Gruppe 20 Stunden zusätzlich gewährt werden, was einem Betrag von 27.500 Euro entspricht. Das sind bis zu 60 halbe Stellen zusätzlich. Sofern der Betrag von 27.500 Euro pro halbe Stelle nicht vollumfänglich genutzt wird, können auch z.B. Sachkosten, Fortbildungen oder Fahrtkosten bis zu dieser Grenze genutzt werden.

**4e:** Grundlage der Kostenermittlung für zwei Anpassungslehrgänge jährlich sind Kostenermittlungen von potentiellen Anbietern, die für die avisierten ca. 160 Stunden bei 20 bis 25 Teilnehmenden einen Betrag von 32.000 Euro pro Anpassungslehrgang vorsehen.

### **Maßnahme 5 – Zusätzliche Leitungsfreistellung**

Grundlage der Kostenermittlung ist die Erhöhung der Leitungsfreistellung von 6 auf 7 Stunden. Hierfür wird eine Pauschale gewährt. Zur Ermittlung dieser Pauschale wird eine Vergütung entsprechend der Entgeltgruppe 8 a TVöD/TV-L, Stufe 4, zugrunde gelegt, da mit der Erhöhung der Leitungsfreistellung von 6 auf 7 Stunden Ausfallzeiten durch Personalkompensation im Gruppendienst auszugleichen sind. Im Vergleich zu der Maßnahme in den Jahren 2023 und 2024 wurde eine jährliche Tarifsteigerung von 3 Prozent angenommen. Ausgehend von rd. 2.200 Gruppen in den Kindertageseinrichtungen im Saarland und Kosten von 1.709 Euro je zusätzlicher Stunde im Jahr 2025 und 1.760 Euro je zusätzlicher Stunde im Jahr 2026 ergibt sich die Summe.

### **Maßnahme 6 – Entwicklung eines Sprachkonzeptes mit wissenschaftlicher Begleitung der Umsetzung des Konzeptes sowie Beschäftigung von Sprachfachkräften und Sprachfachberatungen flankiert von einem zusätzlichen Qualifizierungsangebot „Fachkraft für Sprache, Differenzsensibilität und interkulturelle Bildung“**

Grundlage der Kostenermittlung für die Weiterfinanzierung aller Sprachfachkräfte ab Januar 2025 sind aktuell 81 Stellen x 25.000 Euro = 2.025.000 Euro, die 2025 weiter aus Resten finanziert wurden (1.809.000 Euro). Plus 7.250 Euro pro Stelle, um die Pauschale den aktuellen Gegebenheiten und Tarifgefügen anzupassen. Hinzu kommen also 81 mal 7.250 Euro, was einer Summe von 587.250 Euro entspricht. Den insgesamt 2.430.000 Euro wurden dann noch 15 % für Sach- und Overheadkosten für 81 Stellen hinzugefügt, was 364.500 Euro entspricht.

Grundlage der Kostenermittlung für die Weiterfinanzierung aller Sprachfachberatungen ab Januar 2025, also der aktuell 15 Stellen, sind 85.000 Euro pro Stelle, also 1.275.000 Euro. Hinzu kommen 10.000 Euro pro Stelle (also 15 x 10.000 Euro = 150.000 Euro), um die Förderobergrenzen den aktuellen Gegebenheiten und Tarifgefügen anzupassen, sowie zusätzliche 22,5 % für Sach- und Overheadkosten für diese 15 Stellen, was 320.625 Euro entspricht.

Grundlage der Kostenermittlung für den Zertifikatsstudiengang sind die derzeitigen Kosten dieser Maßnahme einschließlich der jeweiligen Kostensteigerungen. Die Kosten für den dreisemestrigen Studiengang belaufen sich auf 32.000 Euro pro Kohorte. Insgesamt sollen zwei Durchgänge mit jeweils 25 Studierenden gestartet werden.

Für die wissenschaftliche Begleitung wird ein einmaliger Betrag von 200.000 Euro veranschlagt, der nach Informationsaustausch mit potentiellen Anbietern als realistisch erscheint und im Rahmen dessen die wissenschaftliche Begleitung ausgeschrieben werden wird.

### **Maßnahme 7 – Beitragsreduzierung der Kita-Elternbeiträge halten**

Der Betrag ergibt sich aus dem Handlungs- und Finanzierungskonzept des KiQuTG der Jahre 2023 und 2024, da die Vorgabe ist, dass die aktuelle Summe die Summe aus dem damaligen Handlungs- und Finanzierungskonzept nicht übersteigen darf. Die tatsächlichen Kosten zur Aufrechterhaltung sind aufgrund von Personalaufwüchsen in den saarländischen Einrichtungen höher.

### **Maßnahme 8 – Beitragsreduzierung in der Kindertagespflege durch Erhöhung der Landesförderung halten**

Der Betrag ergibt sich aus dem Handlungs- und Finanzierungskonzept des KiQuTG der Jahre 2023 und 2024, da die Vorgabe ist, dass die aktuelle Summe die Summe aus dem damaligen Handlungs- und Finanzierungskonzept nicht übersteigen darf.

## 2. Kriterien zum Nachweis der Mittelverwendung

In den ausgewählten Handlungsfeldern werden der Einsatz und damit die Auszahlung der Bundesmittel an die Maßnahmenträger überwiegend auf der Grundlage von Förderrichtlinien, die teilweise noch zu erarbeiten sind, mit entsprechenden Zuwendungsbescheiden erfolgen. In den von den jeweiligen Zuwendungsempfängern vorzulegenden Verwendungsnachweisen muss der Einsatz der bewilligten Bundesmittel nachgewiesen werden. Mit der Prüfung dieser Verwendungsnachweise stellt das Ministerium für Bildung und Kultur die zweckentsprechende Verwendung der Bundesmittel fest und erteilt hierzu einen Abrechnungsbescheid. Die übrigen Maßnahmen werden nach den jeweiligen Ausschreibungsverfahren und Vergaben auf der Grundlage der jeweiligen Rechnungen ausgezahlt. Alle Daten werden erfasst und sind zum Nachweis gegenüber dem Bund geeignet. Hierfür wird der Haushaltsvollzug im Saarland über das Integrierte Haushalts-Wirtschaftssystem Saar abgebildet. Insofern können über dieses System die Buchungen und Auszahlungen der Bundesmittel für die Maßnahmen detailliert nachvollzogen und auch nachgewiesen werden.